Benutzerhandbuch

BAM

Datenbank GEFAHRGUT

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Stand: 17. März 2015

© 2014 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Herausgegeben von der:

Arbeitsbereich Datenbank GEFAHRGUT
Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Postanschrift: Unter den Eichen 87, 12205 Berlin
Telefon: +49 30 8104-1314, Telefax: +49 30 8104-1317
E-Mail: datenbank.gefahrgut@bam.de
Internet: http://www.dgg.bam.de

Inhalt

Einleitung ... 6
Die Datenbank GEFAHRGUT ... 6
Bedeutung der BAM-Nr. und des BAM-Namens ... 6

I. Hinweise ... 8
I.1 Systemvoraussetzungen ... 8
I.2 Installation ... 8
I.3 Start der Anwendung ... 9
I.4 Kennwort ändern ... 9
I.5 Deinstallation (nur Einzelplatzanwendung) ... 10

II. Bedienung ... 11
II.1 Bedienelemente und deren Funktion ... 11
II.1.1 Menüleiste ... 11
II.1.2 Eingabefeld ... 11
II.1.3 Eingabefeld mit Werteliste ... 11
II.1.4 Werteliste ... 11
II.1.5 Erweiterte Suchfunktion ... 12
II.1.6 Auswahlkästchen ... 13
II.1.7 Optionsfeld (Radiobutton) ... 13
II.1.8 Registerkarten ... 13
II.1.9 Blaue Datenzeilen ... 13
II.1.10 Tooltip ... 13
II.1.11 Zusätzliche Informationen zu Feldinhalten ... 14
II.2 Prinzip der Recherche (für nicht-radioaktive Stoffe) ... 14
II.2.1 Fensteraufbau der Suche ... 14
II.3 Suchkriterien ... 18
II.4 Suche nach Sammelpositionen ... 18
II.5 Trefferliste ... 19
II.5.1 Fensteraufbau Trefferliste ... 19
II.5.2 Funktionen im Kopfbereich der Trefferliste ... 19
II.5.3 Funktionen im unteren Bereich der Trefferliste ... 21
II.5.4 Fensteraufbau Themen ... 23
II.5.5 Themenbereich ... 23
II.6 Indexliste ... 24
II.7 Besonderheiten ... 24
II.7.1 Stoffe, die während der Beförderung fest oder flüssig sein können ... 24
II.7.2 Stoffe mit unterschiedlicher Klassifizierung bei den verschiedenen Gefahrgutvorschriften ... 24
II.8 Screenshots erstellen ... 25

III. Themen ... 26
III.1 Überblick ... 26
III.1.1 Kurzinfo erstellen und drucken ... 26
III.2 Stoffdaten ... 27
III.2.1 Ident-Nrn. / Umweltgefahr ... 27
III.2.2 Physikalisch-chemische Stoffdaten ... 27
III.2.3 Werkstoffbeständigkeit ... 28
III.3 Klassifizierung ... 28
III.4 Namen ... 29

III.4.1 Namen für die Beförderungspapiere ... 29
III.4.2 Vorschriften-Namen ... 29
III.4.3 Synonyme ... 29
III.4.4 Nicht empfohlene Namen ... 29
III.5 Beförderungsausschlüsse ... 29
III.6 Kennzeichnungsangaben ... 30
III.6.1 Versandstücke ... 30
III.6.2 Großpackmittel (IBC) ... 30
III.6.3 Großverpackungen (LP) ... 30
III.6.4 Tanks ... 31
III.6.5 Fahrzeuge ... 31
III.6.6 Container ... 31
III.7 Begrenzte/freigestellte Mengen ... 32
III.7.1 Begrenzte Mengen ... 32
III.7.2 Begrenzte Mengen in Trays ... 32
III.7.3 Freigestellte Mengen ... 32
III.7.4 Anlage B ... 32
III.8 Umschließungen ... 33
III.8.1 Einzelverpackungen ... 33
III.8.2 Zusammengesetzte Verpackungen ... 34
III.8.3 Großpackmittel (IBC) ... 34
III.8.4 Großverpackungen (LP) ... 35
III.8.5 Tanks ... 35
III.8.6 Tankschiffe ... 35
III.8.7 Verpackungsmethoden ... 35
III.9 Lose Schüttung ... 36
III.9.1 ADR/RID ... 36
III.9.2 IMDG Code ... 36
III.9.3 ADN ... 36
III.10 Zusammenpackung ... 36
III.10.1 ADR/RID ... 36
III.10.2 IMDG Code/ICAO TI/ADN ... 36
III.11 Zusammenladung, Stauung, Trennung ... 37
III.11.1 Übersicht ... 37
III.11.2 ADR/RID ... 38
III.11.3 IMDG Code ... 38
III.11.4 ICAO TI ... 38
III.11.5 ADN ... 38
III.11.6 Tabellen ... 39
III.12 Beförderungspapier ... 39
III.12.1 Beförderungspapier erstellen ... 39
III.12.2 Dokumentation ... 39
III.13 Ausnahmen/Vereinbarungen ... 40
III.13.1 Ausnahmen ... 40
III.13.2 Vereinbarungen ... 41
III.13.3 Memorandum of Understanding (MoU) ... 41
III.14 Beförderungsvorschriften ... 41
III.14.1 Versandstücke ... 41
III.14.2 Betrieb (ADR/ADN) ... 41
III.14.3 Expressgut ... 41
III.14.4 Sicherung ... 42

IV. Zusatzinformationen – Grundlagen und Quellen zum Gefahrgutrecht ... 43
IV.1 Zusatzinformationen – Vorschriften ... 43
IV.1.1 Nationale und internationale Vorschriften ... 43
IV.1.2 Ausnahmen ... 43

IV.1.3 Multilaterale Vereinbarungen 45
IV.1.4 Memorandum of Understanding (MoU) 45
IV.1.5 Anhang VI der CLP-Verordnung 45
IV.1.6 Mitgliedsstaaten 46
IV.1.7 Zuständige Stellen 46
IV.2 Zusatzinformationen – Gefahrenmerkmale 46
IV.2.1 Gefahrenklassen 46
IV.2.2 Verpackungsgruppen 46
IV.3 Zusatzinformationen – Glossar 46

V. Hilfe 47
V.1 Hilfe - Benutzerhandbuch 47
V.2 Hilfe - Tutorial 47
V.3 Hilfe – Versionshinweise 47
V.4 Hilfe – Credits 47
V.5 Hilfe – Info 47
V.5.1 Kontakt 47
V.5.2 Partner 47
V.5.3 Historie 47
V.5.4 Nutzungsbedingungen 47
V.5.5 Copyright 47

Stichwortverzeichnis 48

Einleitung

Die Datenbank GEFAHRGUT

Die Datenbank GEFAHRGUT ist Teil eines Gefahrstoff-/Gefahrgut-Informationssystems der Bundesrepublik Deutschland und liefert aufbereitete und komprimierte Informationen aus den einschlägigen Gefahrgutvorschriften, die für einen sicheren Transport gefährlicher Güter benötigt werden. Diese ist über eine benutzerfreundliche Rechercheoberfläche im Internet und auf CD-ROM bei gleichem Datenbestand nutzbar. Aus dem Bestand der Datenbank werden auch Daten über den Gefahrgutdatenservice zur Integration in Firmensoftware oder in Produkte von Softwareherstellern zur Verfügung gestellt.

Dieser Service wendet sich an Unternehmen und Behörden, die Gefahrguttransporte planen, durchführen oder kontrollieren.

- Die Angaben zu den einzelnen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG Code und ICAO TI) sowie zu den UN-Empfehlungen sind, soweit sinnvoll, optional in einer verkehrsträgerübergreifenden Sicht abrufbar.
- Ein besonderer Nutzen der Datenbank ergibt sich dadurch, dass zusätzlich viele in den Gefahrgutvorschriften nicht genannte, dem Gefahrgutrecht unterliegende Stoffe aufgenommen wurden.
- Dem Anwender wird die Zuordnung seiner Stoffe durch eine auf Stoffeigenschaften basierende zusätzliche Aufspaltung von Sammelpositionen erleichtert.
- Die in der Datenbank angegebenen physikalisch-chemischen Stoffdaten und Werkstoffbeständigkeitsbewertungen sind vielfältig nutzbar.
- Verschiedene Vorschriftenstände, die aufgrund von Übergangsfristen nebeneinander gelten, sind mit einem einzigen Klick alternativ anwählbar.
- Ein Modul für radioaktive Stoffe (auch zu deren Klassifizierung) ist separat erhältlich. Das integrierte Modul zur Erzeugung von ADR-Beförderungspapieren für Stückguttransporte kann auch separat für eine geringere Gebühr erworben werden.

Bedeutung der BAM-Nr. und des BAM-Namens

In der Datenbank GEFAHRGUT ist die BAM-Nr. die zentrale interne Zuordnungseinheit. Die Einträge in den Gefahrgutvorschriften werden, soweit möglich, bis auf einen Eintrag (BAM-Nr.) konkretisiert, um ihm eindeutige Beförderungsbedingungen zuordnen zu können. Das ist z. B. dann der Fall, wenn eine verdünnte Lösung eines Gefahrgutes im Vergleich zur konzentrierteren Lösung desselben Stoffes einer nicht ganz so strengen Verpackungsanforderung zugeordnet werden kann.

Des Weiteren sind einzelne Stoffe, die unter Sammelpositionen befördert werden müssen, jeweils einer BAM-Nr. zugeordnet. Bei der BAM-Nr. werden dann die korrekte Klassifizierung des Stoffes sowie die für ihn geltenden Beförderungsbedingungen angezeigt.

In der Datenbank GEFAHRGUT ist der BAM-Name der Name eines Datensatzes, der durch eine BAM-Nr. eindeutig gekennzeichnet wird. Jeder Datensatz ist von den übrigen Datensätzen verschieden und beschreibt einen Stoff, ein Gemisch, eine Sammelposition o. ä. und die für ihn geltenden Beförderungsbedingungen. Im einfachsten Fall besteht der BAM-Name aus der korrekten chemischen Bezeichnung des Stoffes nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry).

Als BAM-Name wird diejenige korrekte chemische Bezeichnung gewählt, die die BAM für am besten geeignet hält. Sie muss nicht notwendigerweise mit einem der in den einschlägigen Gefahrgutvorschriften aufgeführten richtigen technischen Namen übereinstimmen. Für Pestizide werden bevorzugt Bezeichnungen nach ISO 1750 ausgewählt. Diese Bezeichnungen werden in der ISO-Norm nur in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Als deutschsprachige ISO-Bezeichnung wird deshalb der englische common name ohne stummes E am Ende des Wortes verwendet.

In Fällen, in denen der BAM-Name zur eindeutigen Beschreibung der Datensätze nicht hinreichend aussagekräftig ist oder bestimmte Sachverhalte verdeutlicht werden sollen, bedarf es einer ergänzenden Angabe. Hierdurch wird der begriffliche Inhalt der Stoffbezeichnung eingeschränkt. Der Name wird durch die ergänzenden Angaben weiter differenziert. Diese Angaben heißen in der Datenbank „*Ergänzung*".

Beispiel: Die UN-Nr. 0154 ist in drei BAM-Nrn. (3262, 7895, 8100) für die drei Verpackungsanweisungen P112a, P112b und P112c aufgeteilt.

BAM-Nr.	BAM-Name	Ergänzung	Verpackungsanw.
7895	Trinitrophenol	angefeuchtet, Wasser < 30 Masse-%	P112a
3262	Trinitrophenol	fest, trocken, nicht pulverförmig	P112b
8100	Trinitrophenol	fest, trocken, pulverförmig	P112c

Der richtige technische Name/die offizielle Bennenung aus den Vorschriften wird im Themenbereich „*Namen*" auf der Registerkarte „*Vorschriften-Namen*" angezeigt.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, bedeutet im BAM-Namen das Zeichen „%":

a) bei Gemischen von festen oder flüssigen Stoffen, bei Lösungen oder bei festen, von einer Flüssigkeit getränkten Stoffen den in Prozent angegebenen Massenanteil, bezogen auf die Gesamtmasse des Gemisches, der Lösung oder des getränkten Stoffes;
b) bei verdichteten Gasgemischen, wenn sie unter Druck eingefüllt werden, den in Prozent angegebenen Volumenanteil, bezogen auf das Gesamtvolumen des Gasgemisches, oder, wenn sie nach Masse eingefüllt werden, den in Prozent angegebenen Massenanteil, bezogen auf die Gesamtmasse des Gemisches;
c) bei verflüssigten Gasgemischen sowie gelösten Gasen den in Prozent angegebenen Massenanteil, bezogen auf die Gesamtmasse des Gemisches.

I. Hinweise

I.1 Systemvoraussetzungen

Für die Internetanwendung:

Computer:	Rechner mit Internetverbindung
Arbeitsspeicher (RAM):	bei Windows Vista, 7, 8 und 8.1 entsprechend den Anforderungen an das verwendete Betriebssystem: 1 GB
Bildschirmauflösung:	1024 x 768 oder höher
Software:	aktuelle Java Runtime Environment (JRE) ab Version 7
Internetbrowser:	z. B. Microsoft Internet Explorer, Mozilla Firefox, Opera

Für die Einzelplatzanwendung:

Computer:	Rechner
Arbeitsspeicher (RAM):	entsprechend den Anforderungen an das verwendete Betriebssystem: 1 GB
Bildschirmauflösung:	1024 x 768 oder höher
Laufwerk:	CD-ROM oder DVD-Laufwerk
Festplatte:	benötigter Platz 800 MB
Betriebssystem:	Windows Vista, Windows 7, 8 oder Windows 8.1

I.2 Installation

Internetanwendung:
Bevor die Internetanwendung der Datenbank GEFAHRGUT verwendet werden kann, muss ein Internet-Browser und die aktuelle Java Runtime Environment (ab Version 7) installiert sein.
Die Internetanwendung der Datenbank GEFAHRGUT kann dann durch Anklicken des Links „*Recherche für nicht-radioaktive Stoffe*" im Schnellstartbereich auf der Startseite der Homepage der Datenbank GEFAHRGUT (http://www.dgg.bam.de) gestartet werden.

Einzelplatzanwendung:
Wenn Sie die Einzelplatzanwendung nutzen wollen, legen Sie die CD-ROM in das CD-ROM- bzw. DVD-Laufwerk Ihres Rechners ein. Das Installationsprogramm startet automatisch. Falls die Autostartfunktion ausgeschaltet ist, geben Sie im Start-Menü im Menüpunkt „Ausführen" bei Windows 8.1 oder bei allen Windows-Versionen im Suchfeld den Befehl
X:\Datenbank-GEFAHRGUT-Setup.exe ein (X steht hierbei für den Laufwerksbuchstaben ihres CD-ROM / DVD Laufwerks) und drücken die „Eingabetaste" zum Starten der Installation.

Wenn mehrere Anwender die Einzelplatzanwendung auf einem Rechner nutzen wollen, lassen Sie von Ihrem Systemadministrator die Datenbank GEFAHRGUT installieren und die Verknüpfungen auf allen Desktops anlegen. Beachten Sie, dass Sie die von uns erworbene Anzahl von Lizenzen nicht überschreiten.

I.3 Start der Anwendung

Internetanwendung:
Die Internetanwendung der Datenbank wird durch Anklicken des Links „*Recherche für nicht-radioaktive Stoffe*" im Schnellstartbereich auf der Startseite der Homepage der Datenbank GEFAHRGUT (http://www.dgg.bam.de) gestartet.

Einzelplatzanwendung:
Die Einzelplatzanwendung starten Sie durch Anklicken des Links auf dem Desktop bzw. im Startmenü („*Alle Programme*" – „*Datenbank GEFAHRGUT*" – „*Datenbank GEFAHRGUT*").

Anschließend erscheint für beide Anwendungen das Anmelde-Fenster. Hier geben Sie die Ihnen übermittelte Benutzer-ID und Ihr Kennwort ein.

Nach dem Anklicken der Schaltfläche „*Anmelden*" öffnet sich die Suchmaske der Datenbank GEFAHRGUT.

I.4 Kennwort ändern

Sie können, das Kennwort zu jeder Zeit über die Menüleiste unter dem Menüpunkt „*Einstellungen*" – „*Kennwort ändern…*" ändern.

Im folgenden Fenster geben Sie bitte Ihr bisheriges Kennwort und anschließend Ihr neues Kennwort ein. Sie müssen das neue Kennwort zweimal eingeben. Da die Kennwörter nicht im Klartext angezeigt werden, soll die wiederholte Eingabe verhindern, dass Sie sich durch einen Tippfehler aussperren. Bei den Kennwörtern wird zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden!

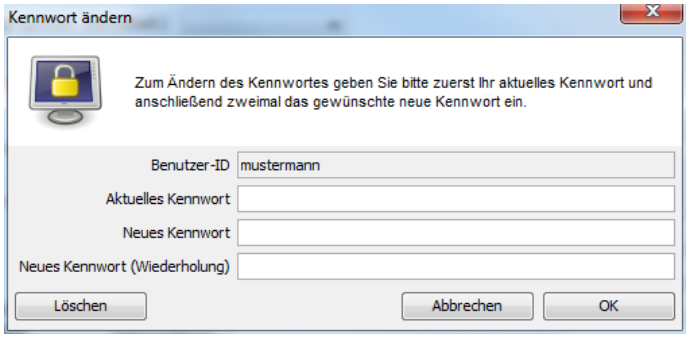

Die Datenbank GEFAHRGUT unterstützt folgende Zeichen für das Kennwort:

- Groß- und Kleinbuchstaben
- Umlaute
- Ziffern
- Sonderzeichen (inkl. Leerzeichen)

I.5 Deinstallation (nur Einzelplatzanwendung)

Wenn Sie vor Installation der neuen Version der Datenbank GEFAHRGUT die alte Version deinstallieren oder die Datenbank nicht mehr nutzen wollen, können Sie wie folgt vorgehen:

Windows Vista und Windows 7:

Rufen Sie den Menüpunkt Uninstall im Startmenü („*Alle Programme*“ – „*Datenbank GEFAHRGUT*“ – „*Uninstall*“) auf und folgen Sie den Anweisungen.

Windows 7:

Rufen Sie im Startmenü den Punkt „Systemsteuerung“ auf und wählen dort unter der Gruppe Programme den Punkt „Programm deinstallieren“ auf. In der Liste der Programme wählen Sie den Eintrag und klicken anschließend auf Deinstallieren/ändern.

Windows 8 und 8.1:

Rufen Sie unter „Einstellungen“ den Punkt „Systemsteuerung“ auf und wählen dort unter der Gruppe Programme den Punkt „Programm deinstallieren“ auf. In der Liste der Programme wählen Sie den Eintrag und klicken anschließend auf Deinstallieren/ändern

II. Bedienung

II.1 Bedienelemente und deren Funktion

II.1.1 Menüleiste

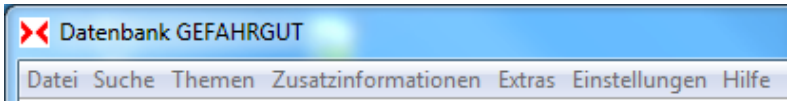

Das Menü enthält alle wichtigen Funktionen, um das Programm zu steuern. Sie können die einzelnen Menüeinträge entweder mit der Maus auswählen (linke Maustaste) oder dadurch, dass Sie die *Alt*-Taste gedrückt halten und den unterstrichenen Buchstaben des Menüpunkts drücken, welchen Sie auswählen möchten.

II.1.2 Eingabefeld

In Eingabefelder können Sie Werte eingeben (z. B. den Namen des gesuchten Stoffes), nachdem Sie den Cursor in das Feld (durch Anklicken) gesetzt haben.

II.1.3 Eingabefeld mit Werteliste

Wenn neben dem Eingabefeld ein Pfeil abgebildet ist, haben Sie zusätzlich zur Eingabe per Tastatur auch noch die Möglichkeit, nach einem Klick auf den Pfeil Werte aus einer Liste durch Anklicken auszuwählen.

II.1.4 Werteliste

Hier haben Sie ausschließlich die Möglichkeit, nach einem Klick auf den Pfeil, den gewünschten Wert durch Anklicken aus der Liste auszuwählen.

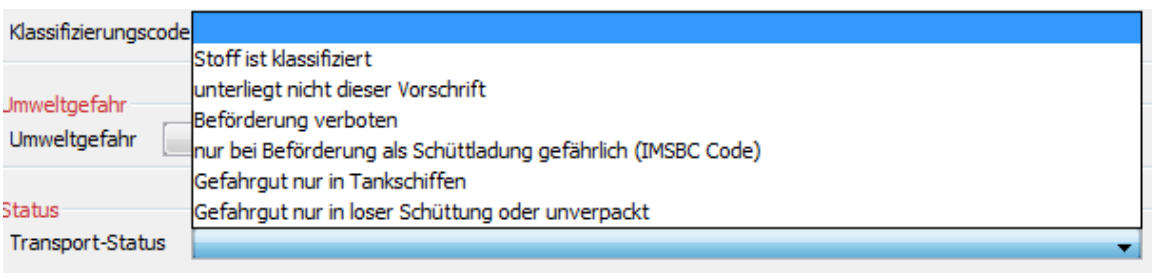

II.1.5 Erweiterte Suchfunktion

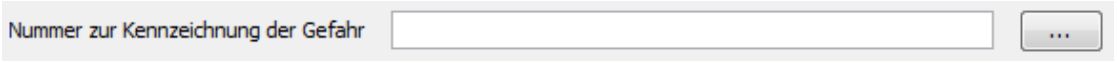

Neben einigen Eingabefeldern finden Sie eine Schaltfläche mit drei Punkten . Hier öffnet sich nach dem Anklicken der Schaltfläche ein erweitertes Suchfenster, in dem Sie nach in der Datenbank vorhandenen Einträgen suchen und anschließend den gewünschten Eintrag aus einer Liste auswählen können.

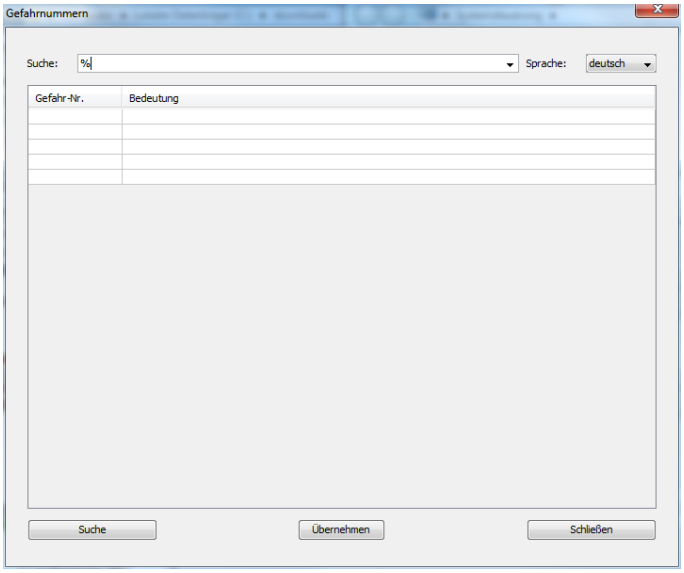

Wenn Sie nur „%“ in das Suchfeld eingeben und auf die Schaltfläche „*Suchen*“ klicken, werden alle vorhandenen Einträge aufgelistet.

Wie Sie das Suchergebnis weiter einschränken können, entnehmen Sie bitte dem Kapitel II.2 (Prinzip der Recherche).

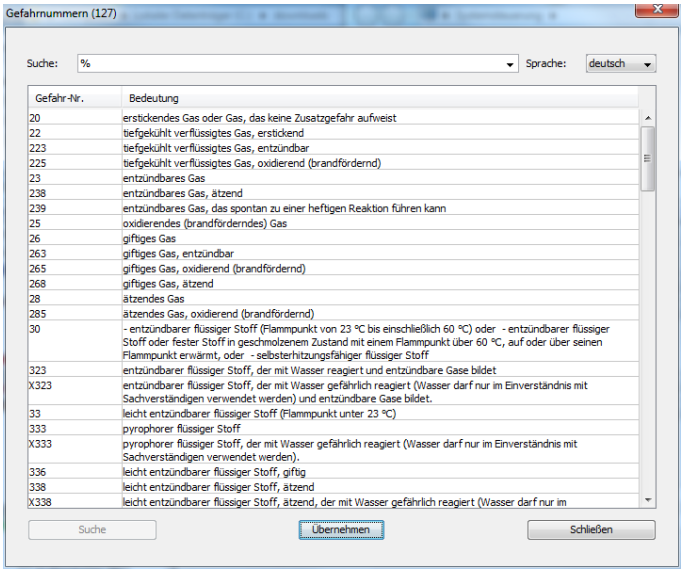
Gefahrnummern (127)
Suche:
%
Sprache:
deutsch
Gefahr-Nr.
Bedeutung
20 erstickendes Gas oder Gas, das keine Zusatzgefahr aufweist
22 tiefgekühlt verflüssigtes Gas, erstickend
223 tiefgekühlt verflüssigtes Gas, entzündbar
225 tiefgekühlt verflüssigtes Gas, oxidierend (brandfördernd)
23 entzündbares Gas
238 entzündbares Gas, ätzend
239 entzündbares Gas, das spontan zu einer heftigen Reaktion führen kann
25 oxidierendes (brandförderndes) Gas
26 giftiges Gas
263 giftiges Gas, entzündbar
265 giftiges Gas, oxidierend (brandfördernd)
268 giftiges Gas, ätzend
28 ätzendes Gas
285 ätzendes Gas, oxidierend (brandfördernd)
30 - entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt von 23 °C bis einschließlich 60 °C) oder - entzündbarer flüssiger Stoff oder fester Stoff in geschmolzenem Zustand mit einem Flammpunkt über 60 °C, auf oder über seinen Flammpunkt erwärmt, oder - selbsterhitzungsfähiger flüssiger Stoff
323 entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser reagiert und entzündbare Gase bildet
X323 entzündbarer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert (Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden) und entzündbare Gase bildet.
33 leicht entzündbarer flüssiger Stoff (Flammpunkt unter 23 °C)
333 pyrophorer flüssiger Stoff
X333 pyrophorer flüssiger Stoff, der mit Wasser gefährlich reagiert (Wasser darf nur im Einverständnis mit Sachverständigen verwendet werden).
336 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, giftig
338 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend
X338 leicht entzündbarer flüssiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert (Wasser darf nur im
Suche
Übernehmen
Schließen

Den gewünschten Eintrag übernehmen Sie in das Hauptfenster, indem Sie ihn mit der Maus markieren (einfacher Klick) und anschließend auf die Schaltfläche „*Übernehmen*“ klicken. Alternativ können Sie diesen auch mit einem Doppelklick übernehmen.

II.1.6 Auswahlkästchen

Die Auswahl erfolgt durch Anklicken des Kästchens. Ein Häkchen in dem Feld kennzeichnet dieses als ausgewählt. Dieses Auswahlfeld wird verwendet, wenn mehrere Auswahlmöglichkeiten sinnvoll sind, z. B. mehrere Verkehrsträger oder auch mehrere Stoffe oder Stoffgruppen durch gleichzeitige Auswahl mehrerer BAM-Nrn..

II.1.7 Optionsfeld (Radiobutton)

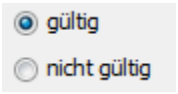

Ein Optionsfeld lässt immer nur eine Auswahl zwischen Alternativen zu.

II.1.8 Registerkarten

Einige Themen (z. B. Namen) sind mit Hilfe von Registerkarten unterteilt. Durch einfaches Anklicken der Register am oberen Rand des Datenbereichs können Sie zwischen den Unterthemen wechseln.

II.1.9 Blaue Datenzeilen

Eine blaue Datenzeile ist eine aktivierte Datenzeile.

Gibt es bei einem Thema in der Anzeige einen Hauptblock und einen oder mehrere abhängige Unterblöcke, so beziehen sich die Inhalte der abhängigen Unterblöcke immer auf die aktive Datenzeile im zugehörigen Hauptblock.

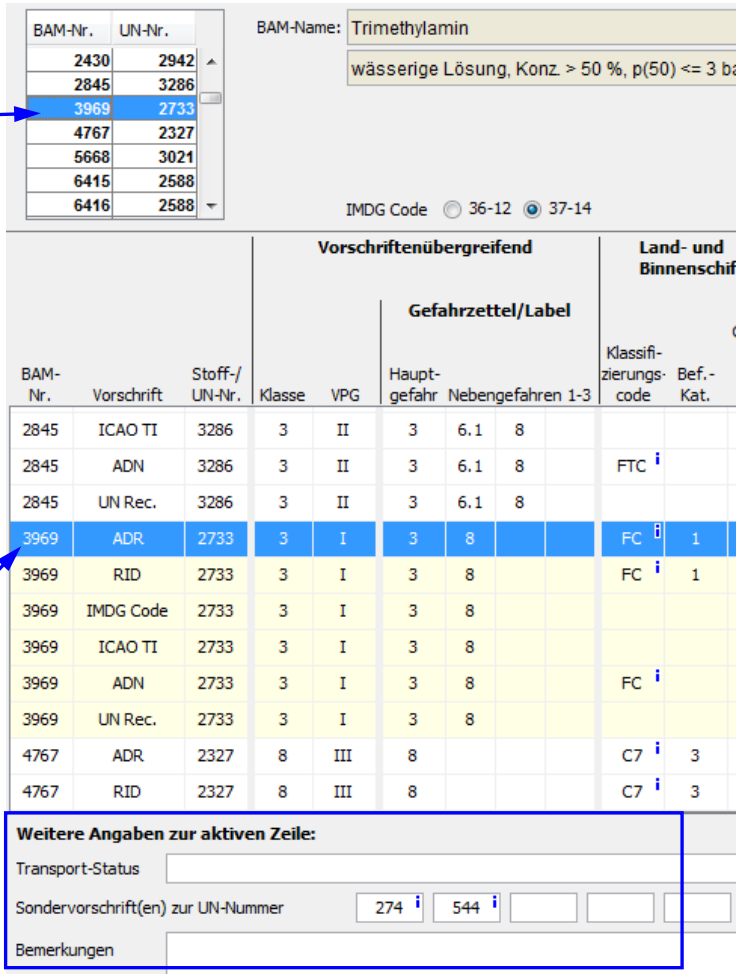
BAM-Nr.
UN-Nr.
2430 2942
2845 3286
3969 2733
4767 2327
5668 3021
6415 2588
6416 2588
BAM-Name: Trimethylamin
wässerige Lösung, Konz. > 50 %, p(50) <= 3 ba
IMDG Code 36-12 37-14
Vorschriftenübergreifend
Land- und Binnenschif
Gefahrzettel/Label
BAM-Nr. Vorschrift Stoff-/UN-Nr. Klasse VPG Hauptgefahr Nebengefahren 1-3 Klassifizierungscode Bef.-Kat.
2845 ICAO TI 3286 3 II 3 6.1 8
2845 ADN 3286 3 II 3 6.1 8 FTC
2845 UN Rec. 3286 3 II 3 6.1 8
3969 ADR 2733 3 I 3 8 FC 1
3969 RID 2733 3 I 3 8 FC 1
3969 IMDG Code 2733 3 I 3 8
3969 ICAO TI 2733 3 I 3 8
3969 ADN 2733 3 I 3 8 FC
3969 UN Rec. 2733 3 I 3 8
4767 ADR 2327 8 III 8 C7 3
4767 RID 2327 8 III 8 C7 3
Weitere Angaben zur aktiven Zeile:
Transport-Status
Sondervorschrift(en) zur UN-Nummer 274 544
Bemerkungen

II.1.10 Tooltip

Bei einigen Feldern werden Ihnen zusätzliche Informationen angezeigt, wenn Sie mit dem Mauszeiger ca. 1-2 Sek. auf das Feld zeigen.

II.1.11 Zusätzliche Informationen zu Feldinhalten

Bei Feldern, in denen sich in der rechen oberen Ecke ein kleinen blaues **i** befindet, können Sie sich durch einen einfachen Mausklick zusätzliche Informationen anzeigen lassen.

Bei einigen Feldern mit längeren Texten verändert sich der Mauszeiger beim Überfahren in eine Lupe.

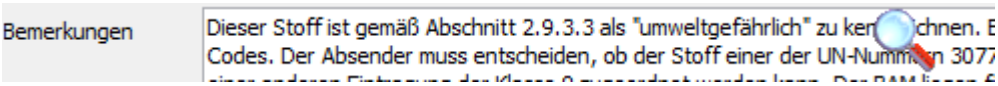
Bemerkungen
Dieser Stoff ist gemäß Abschnitt 2.9.3.3 als "umweltgefährlich" zu ken chnen. E
Codes. Der Absender muss entscheiden, ob der Stoff einer der UN-Numm n 3077

Wenn Sie dann auf das Feld klicken, erscheint ein Fenster mit dem vollständigen Text.

II.2 Prinzip der Recherche (für nicht-radioaktive Stoffe)

II.2.1 Fensteraufbau der Suche

Das Suchfenster der Datenbank GEFAHRGUT ist in drei Bereiche aufgeteilt:

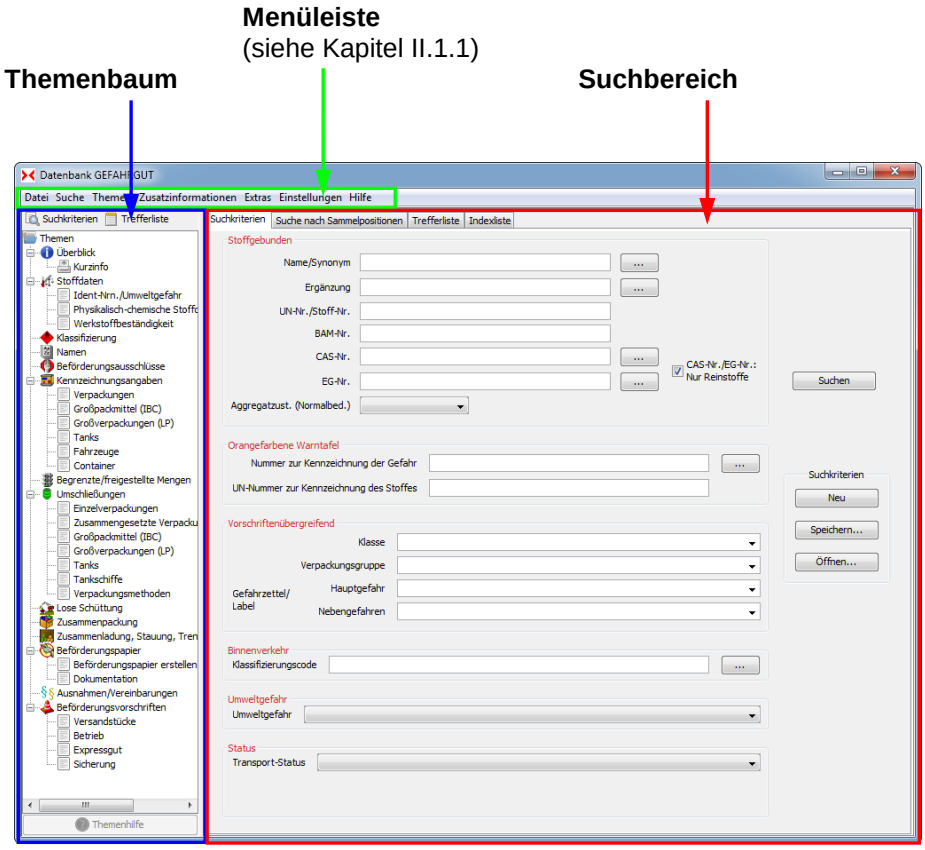

Auf der Registerkarte „*Suchkriterien*„ im Suchbereich können Sie Ihre Suchbegriffe (Kriterien) eingeben. Die Suchkriterien dienen zum detaillierten Suchen nach einem oder mehreren Stoffen. Die Suche kann auch über Textfragmente mit einem entsprechenden Platzhalter (∗ oder %) erfolgen. Die Groß- und Kleinschreibung spielt bei den Feldern „*Name/Synonym*“ und „*Ergänzung*“ keine Rolle.

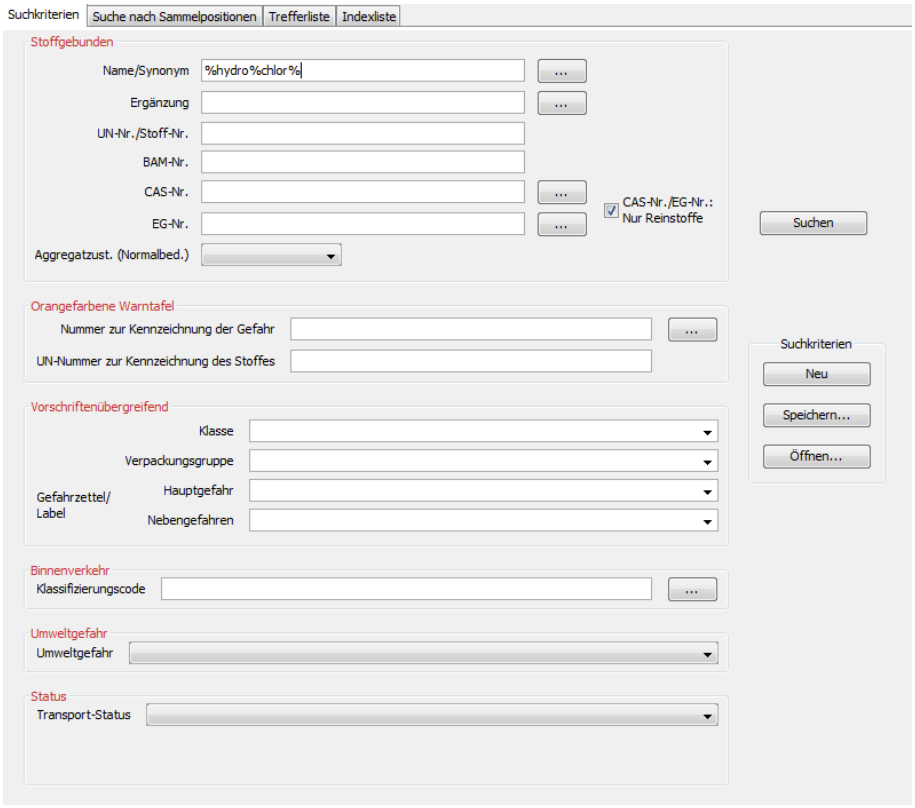

Sie können Ihre Stoffsuche durchführen, indem Sie ein einzelnes Merkmal oder auch mehrere Kriterien (verknüpft durch eine UND-Funktion) gleichzeitig auswählen.

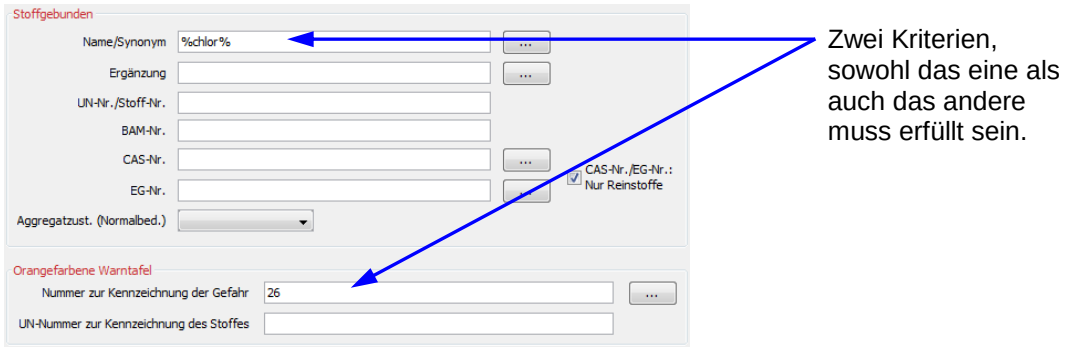

In den Auswahlfeldern UN-Nr. und BAM-Nr. können mehrere Nrn. als Suchkriterium (verknüpft durch eine ODER-Funktion, alle Treffer zu jeder Nr.) eingegeben werden. Diese müssen bei der Eingabe durch ein Komma voneinander getrennt werden (z. B. UN-Nr.: 1099,1435,1841).

Weiterhin sind folgende Relationszeichen als Eingabe möglich: „>” und „<” (z. B. „>2000“ oder „<2050” diese Grenzen können auch mit „or“ (oder) oder „and“ (und) kombiniert werden).

Nach Festlegung der Suchkriterien wird die Suche mit dem Anklicken der Schaltfläche „*Suchen*“ oder durch Drücken der *RETURN*-Taste gestartet. Sind Treffer vorhanden, erscheint die sogenannte Trefferliste auf dem Bildschirm.

Bei einer Suche nach einer CAS-Nr. oder einer EG-Nr. kann es vorkommen, dass die Suche nur Ergebnisse in der Indexliste aus dem Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) liefert. In diesem Fall erscheint folgende Meldung.

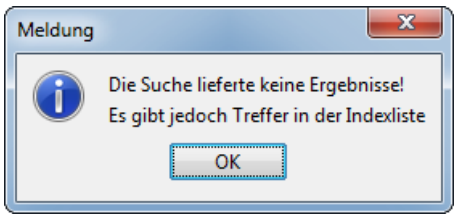

In diesem Fall erscheint statt der Trefferliste die Indexliste (siehe Kapitel II.6).

Suchkriterien
Durch Anklicken kommen Sie zu den Suchkriterien, z. B. um eine neue Suche zu starten.

Trefferliste
Durch Anklicken kommen Sie zur Trefferliste, um z. B. eine neue Auswahl der Vorschriften oder der Stoffe zu treffen.

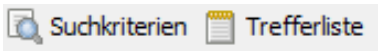

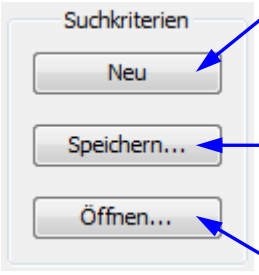

Durch Anwählen dieser Schaltfläche entfernen Sie vorher gemachte Einträge in den Suchkriterien.
Dies erreichen Sie auch über die Menüleiste unter „*Suche*“ – „*Neu*“ oder durch gleichzeitiges Drücken der Tasten „*Strg*“ und „*N*“.

Durch Anwählen dieser Schaltfläche können Sie nach erfolgter Suche die aktuellen Suchkriterien speichern. Diese Suchkriterien können dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgerufen werden.
Dies erreichen Sie auch über die Menüleiste unter „*Suche*“ – „*Speichern unter …*“ oder durch gleichzeitiges Drücken der Tasten „*Strg*“ und „*S*“.

Durch Anwählen dieser Schaltfläche können gespeicherte Suchkriterien zur erneuten Suche aufgerufen werden.
Dies erreichen Sie auch über die Menüleiste unter „*Suche*“ – „*Öffnen…*“ oder durch gleichzeitiges Drücken der Tasten „*Strg*“ und „*O*“.

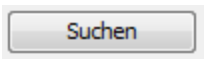

Mit der Schaltfläche „*Suchen*“ starten Sie die Abfrage nach den von Ihnen eingegebenen Kriterien und gelangen in die Trefferliste.

Der Themenbaum:

Bevor Sie sich für ein Thema mit stoffbezogenen Daten entscheiden, müssen Sie in der Trefferliste einen oder mehrere Stoffe auswählen.

Durch Anklicken der Symbole gelangen Sie auf die einzelnen Seiten der von Ihnen gewählten Themen. Sie sehen dann die Informationen zu den Stoffen und Verkehrsträgern, die Sie in der Trefferliste ausgewählt haben.

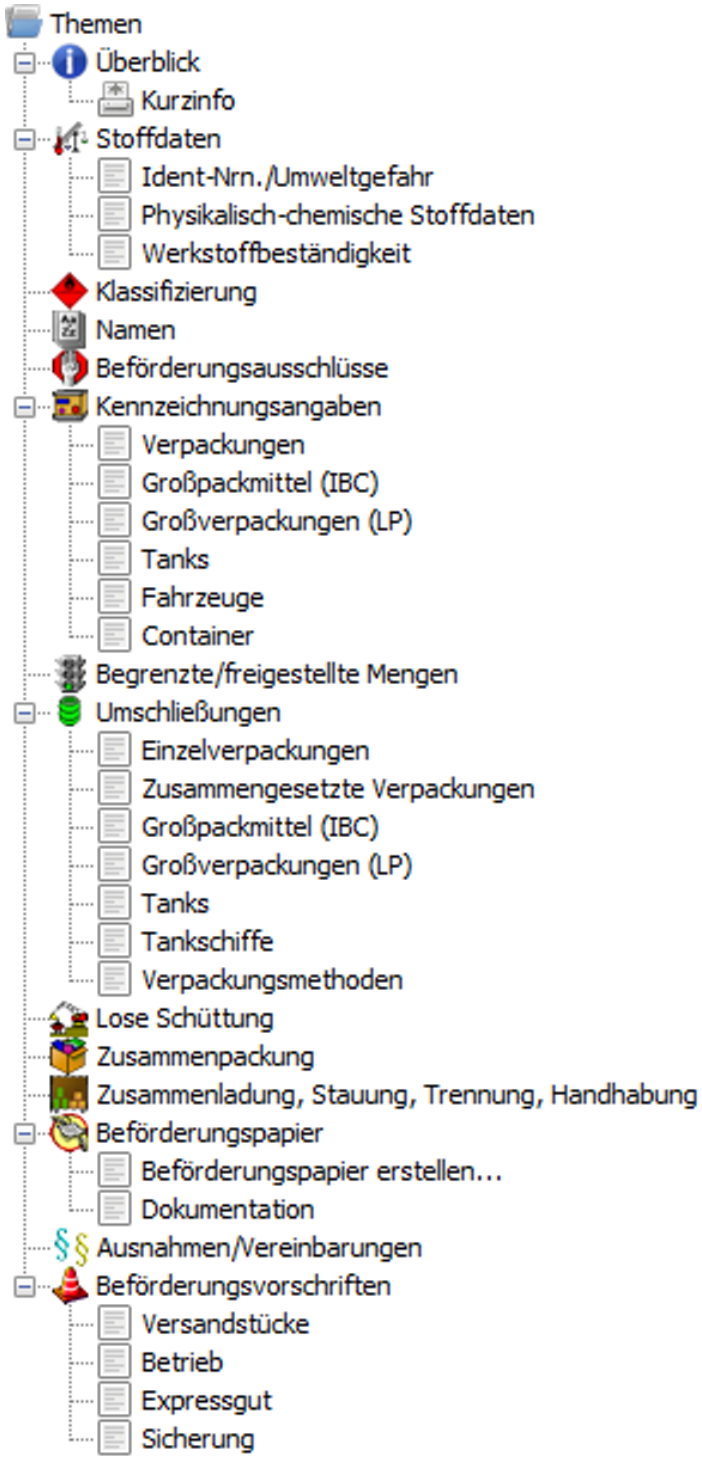

II.3 Suchkriterien

Hier geben Sie die Suchkriterien ein (siehe Kapitel II.2) und starten die Suche durch Anklicken der Schaltfläche „*Suchen*“.
Wenn Sie in die Eingabefelder OHNE Wertelisten („*Name/Synonym*“, „*Ergänzung*“, „*UN-Nr./Stoff-Nr.*“, „*CAS-Nr.*“, „*Klassifizierungscode*“) Ihre Kriterien eingegeben haben, können Sie die Suche auch direkt durch Drücken der *RETURN*-Taste starten.

Sie erreichen die Suchkriterien auch über den Menüpunkt „*Suche*“ – „*Suchkriterien…*“, durch gleichzeitiges Drücken der Tasten „*Strg*“, „*Umschalt*“ (⇧) und „*F*“ (siehe Kapitel II.2).

II.4 Suche nach Sammelpositionen

Eine weitere Möglichkeit der Suche stellt die Suche nach Sammelpositionen auf der zweiten Registerkarte dar. Hier können Sie nach geeigneten Gattungseintragungen, spezifischen n.a.g.-Positionen sowie nach allgemeinen n.a.g.-Positionen über die Gefahren suchen, die von dem Stoff ausgehen. Es wird hierbei unterschieden, ob die Hauptgefahr bekannt ist, oder nicht.

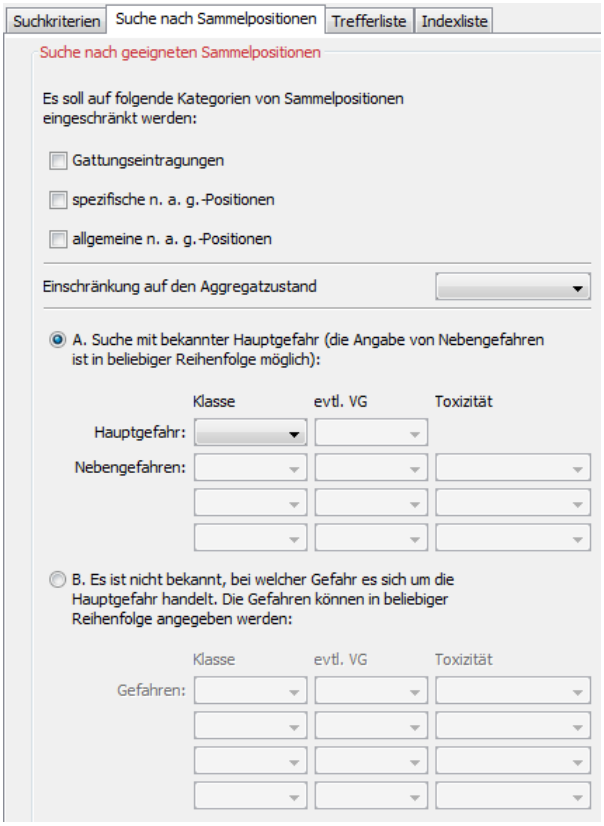

Sie können die Suche auch auf einen bestimmten Aggregatzustand beschränken. Bei der Auswahl der Gefahr-Klassen haben Sie zwei Möglichkeiten:

Wenn Ihnen die Hauptgefahr des Stoffes bekannt ist, wählen Sie die Klassen und Verpackungsgruppen in Abschnitt A aus, ansonsten in Abschnitt B.

Durch Anklicken der Schaltfläche „Suchen“ gelangen Sie auf die Trefferliste, auf der Ihnen das Ergebnis Ihrer Suche angezeigt wird.

Bei mehr als 1000 Treffern werden nur die ersten 1000 Einträge angezeigt. Sollten sich die gesuchten Stoffe nicht unter den ersten 1000 Einträgen in der Trefferliste befinden, müssen Sie die Suchabfrage verfeinern, um die Trefferzahl zu verringern.
In der Trefferliste können sowohl bei den Stoffen als auch bei den Vorschriften durch Häkchen (siehe Kapitel II.1.6) an gewünschten Stellen Einschränkungen vorgenommen werden. Durch Anklicken der

Schaltfläche „*Alle*" werden alle Einträge markiert. Durch Anklicken der Schaltflächen „*Keine*" wird die von Ihnen getroffene Auswahl aufgehoben.

Sie können zwischen den Registerkarten „*Suchkriterien*" und „*Trefferliste*" wechseln, indem Sie einfach auf das entsprechende Icon oder die jeweilige Reiter oberhalb der Registerkarte klicken.

II.5 Trefferliste

II.5.1 Fensteraufbau Trefferliste

Die Anzeige der Trefferliste der Datenbank GEFAHRGUT ist in drei Bereiche aufgeteilt:

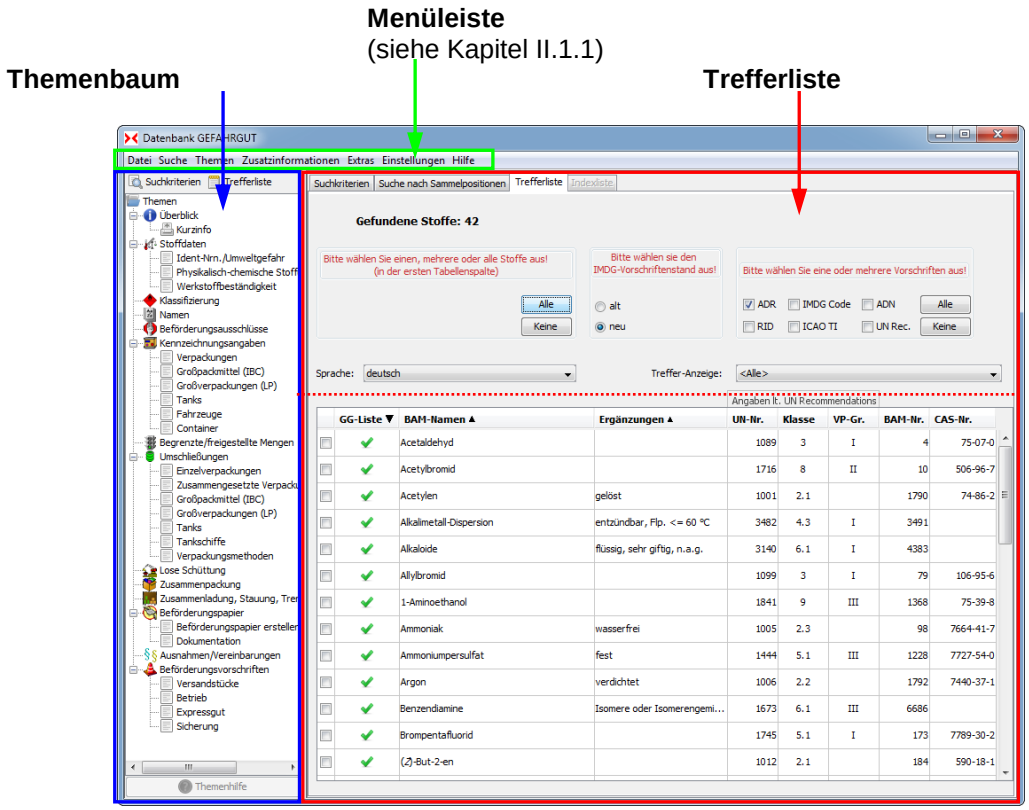

Der Bereich der Trefferliste ist in einen Kopfbereich, in dem weitere Einschränkungen angegeben werden können, und einen unteren Stoffbereich unterteilt.

II.5.2 Funktionen im Kopfbereich der Trefferliste

II.5.2.1 Stoffauswahl

Durch Anklicken der Kästchen links neben den BAM-Namen wählen Sie die Stoffe aus, über die Sie weitere Informationen erhalten möchten. Wenn Ihre Suche nur einen Treffer ergibt, wird dieser automatisch ausgewählt.

Wenn Sie alle Stoffe der Trefferliste auswählen möchten, können Sie dies durch Anklicken der Schaltfläche „*Alle*" im oberen Bereich tun. Durch Anklicken der Schaltfläche „*Keine*" wird die Auswahl aufgehoben.

(*siehe Screenshot auf der nächsten Seite*)

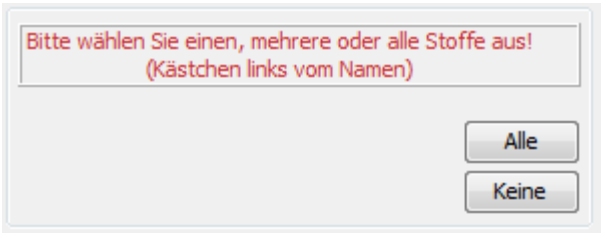

II.5.2.2 Vorschriftenstand

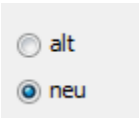

alt = der noch gültige IMDG Code
neu = IMDG Code, der ab dem Jahreswechsel 2014/2015 verwendet werden darf

II.5.2.3 Vorschriftenauswahl

Oben rechts können Sie auswählen, zu welchen Vorschriften Sie die Informationen erhalten möchten.

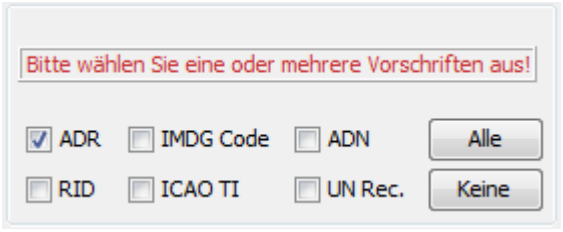

Alternativ können Sie die Auswahl der für Sie interessanten Vorschriften auch über das Startmenü unter „Suche“ – „Vorschriften (neu)“ treffen

II.5.2.4 Anzeigesprache

Als Anzeigesprache für die BAM-Namen und Ergänzungen stehen Ihnen neben „deutsch“ auch „englisch“ und „französisch“ zur Verfügung. Über die Werteliste „*Sprache*“ können Sie zwischen den Sprachen wechseln.

II.5.2.5 Treffer einschränken

Sie können die angezeigten Treffer in der Trefferliste mit folgenden Kriterien über die Werteliste „*Treffer-Anzeige*“ einschränken. Als Kriterien stehen hierzu „In den Gefahrgutlisten genannt“, „Anderweitig i. d. Vorschriften genannt (z. B. im IMDG-Index)“ oder „Nicht in den Vorschriften genannt“ zur Verfügung.

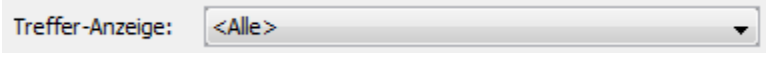

II.5.3 Funktionen im unteren Bereich der Trefferliste

Hier werden Ihnen die Treffer der Suchabfrage angezeigt. Die Klassifizierungsdaten entsprechen hier den UN-Empfehlungen.
Es kann vorkommen, dass Sie in der Trefferliste eine Klassifizierung angezeigt bekommen, die von Ihren Suchkriterien abweicht. Der Grund dafür ist, dass dort die Klassifizierungsangaben der UN-Empfehlungen abgebildet werden, die von denen in den Gefahrgutvorschriften abweichen können (siehe Kapitel II.7.2).

Bei mehr als 500 Treffern werden nur die ersten 500 Einträge angezeigt. Sollten sich die gesuchten Stoffe nicht unter den ersten 500 Einträgen in der Trefferliste befinden, müssen Sie die Suchabfrage verfeinern, um die Trefferzahl zu verringern.

Sie erreichen die Trefferliste auch über den Menüpunkt „*Suche*“ – „*Trefferliste*“, durch gleichzeitiges Drücken der Tasten „*Strg*“, „*Umschalt*“ (⇧) und „*T*“ oder durch Anklicken der Schaltfläche “Trefferliste“ oberhalb des Themenbaumes (siehe Kapitel II.2).

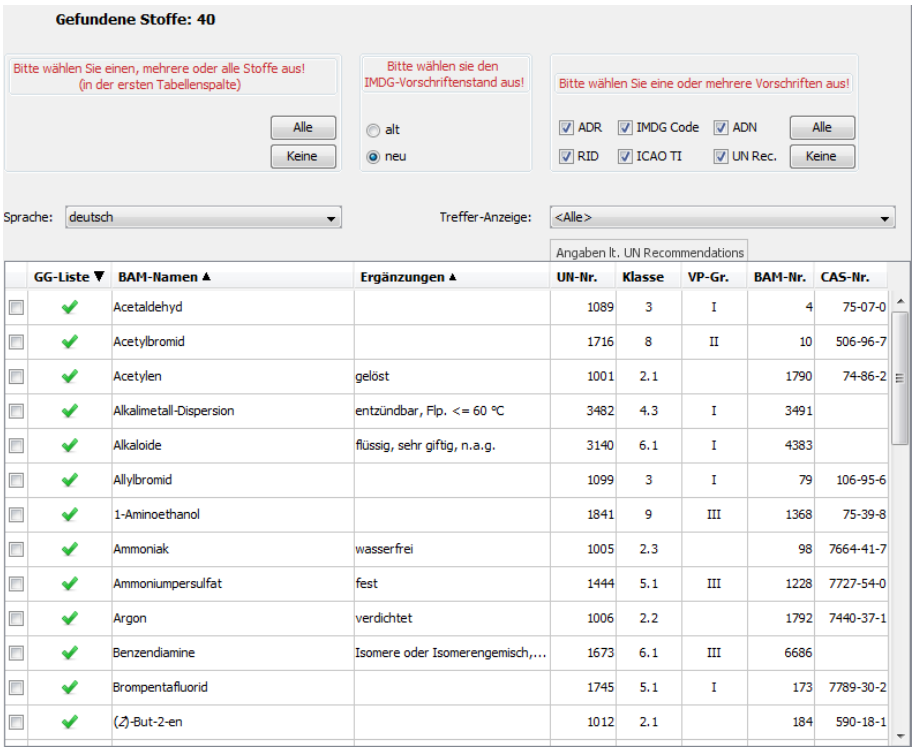

II.5.3.1 Trefferliste sortieren

Standardmäßig ist die Liste alphabetisch nach GG-Liste (ist der Stoff ein Eintrag aus der Gefahrgutliste der Vorschriften), dem BAM-Namen und der Ergänzung sortiert. Sie können die Sortierung der Trefferliste durch Anklicken der Überschriften Ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen.
Die aktuelle Sortierung wird dann durch ein Dreieck (▲) neben der entsprechenden Überschrift angezeigt.
Durch mehrmaliges Anklicken können Sie die Sortierrichtung ändern (aufsteigend ▲/absteigend ▼) bzw. das Sortierkriterium wieder zurücknehmen.
Wenn Sie beim Anklicken der Überschrift die „*Strg*“-Taste gedrückt halten, können Sie auch mehrere Sortierkriterien gleichzeitig setzen. Die Priorität der Kriterien wird durch die Größe der Dreiecke symbolisiert.

(*siehe Screenshot auf der nächsten Seite*)

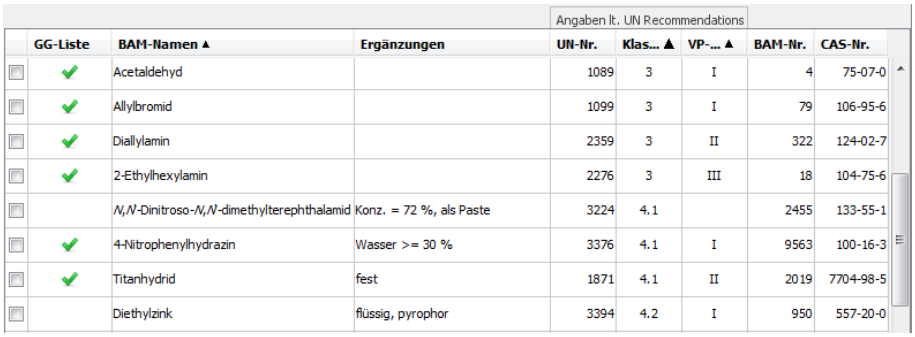

	GG-Liste	BAM-Namen	Ergänzungen	Angaben lt. UN Recommendations UN-Nr.	Klas...	VP-...	BAM-Nr.	CAS-Nr.
	✓	Acetaldehyd		1089	3	I	4	75-07-0
	✓	Allylbromid		1099	3	I	79	106-95-6
	✓	Diallylamin		2359	3	II	322	124-02-7
	✓	2-Ethylhexylamin		2276	3	III	18	104-75-6
		N,N-Dinitroso-*N,N*-dimethylterephthalamid	Konz. = 72 %, als Paste	3224	4.1		2455	133-55-1
	✓	4-Nitrophenylhydrazin	Wasser >= 30 %	3376	4.1	I	9563	100-16-3
	✓	Titanhydrid	fest	1871	4.1	II	2019	7704-98-5
		Diethylzink	flüssig, pyrophor	3394	4.2	I	950	557-20-0

In diesem Beispiel wird die Trefferliste folgendermaßen sortiert:

Klasse (aufsteigend) – Verpackungsgruppe (absteigend) – BAM-Namen (aufsteigend)

II.5.3.2 Spaltenbreite ändern

Lange Stoffnamen, die nicht in die Spalte passen, werden in der Trefferliste mit drei Punkten am Ende gekennzeichnet.

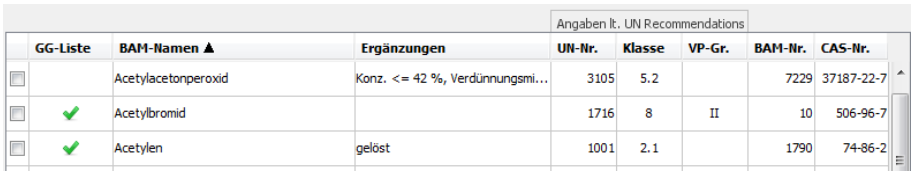

	GG-Liste	BAM-Namen	Ergänzungen	Angaben lt. UN Recommendations UN-Nr.	Klasse	VP-Gr.	BAM-Nr.	CAS-Nr.
		Acetylacetonperoxid	Konz. <= 42 %, Verdünnungsmi...	3105	5.2		7229	37187-22-7
	✓	Acetylbromid		1716	8	II	10	506-96-7
	✓	Acetylen	gelöst	1001	2.1		1790	74-86-2

Um diese vollständig lesen zu können, haben Sie die Möglichkeit, die Spaltenbreite zu verändern. Wenn Sie mit der Maus auf die Trennlinie zwischen zwei Spalten in der Kopfzeile der Tabelle gehen, verändert sich der Mauszeiger zu einem Doppelpfeil (↔). Nun können Sie, wenn Sie die linke Maustaste gedrückt halten, die Spaltenbreite durch Bewegen der Maus verändern.

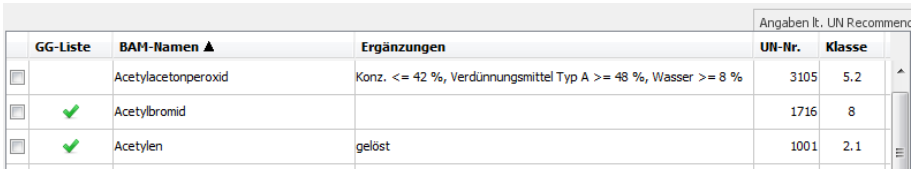

	GG-Liste	BAM-Namen	Ergänzungen	Angaben lt. UN Recommend UN-Nr.	Klasse
		Acetylacetonperoxid	Konz. <= 42 %, Verdünnungsmittel Typ A >= 48 %, Wasser >= 8 %	3105	5.2
	✓	Acetylbromid		1716	8
	✓	Acetylen	gelöst	1001	2.1

II.5.3.3 Kontextmenü

Mit einem Rechtsklick auf die Tabelle der Trefferliste, öffnen Sie ein Kontextmenü, über das Sie verschiedene Aktionen auswählen können.

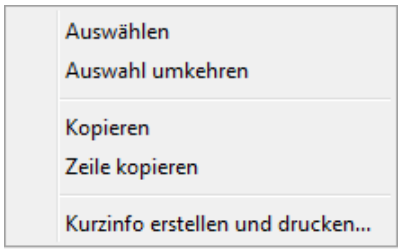

Wenn mehrere Zeilen markiert sind, stehen nur die Aktionen „*Auswählen*“ und „*Auswahl umkehren*“ zur Verfügung.

Außerdem können Sie über „*Kopieren*“ den Inhalt der angeklickten Zelle und über „*Zeile kopieren*“ die ganze Tabellenzeile in die Zwischenablage kopieren.

Über „*Kurzinfo erstellen und drucken…*“ öffnen Sie den Kurzinfo-Dialog (siehe Kapitel III.1.1).

II.5.4 Fensteraufbau Themen

Das Programmfenster der Datenbank GEFAHRGUT ist in drei Bereiche aufgeteilt:

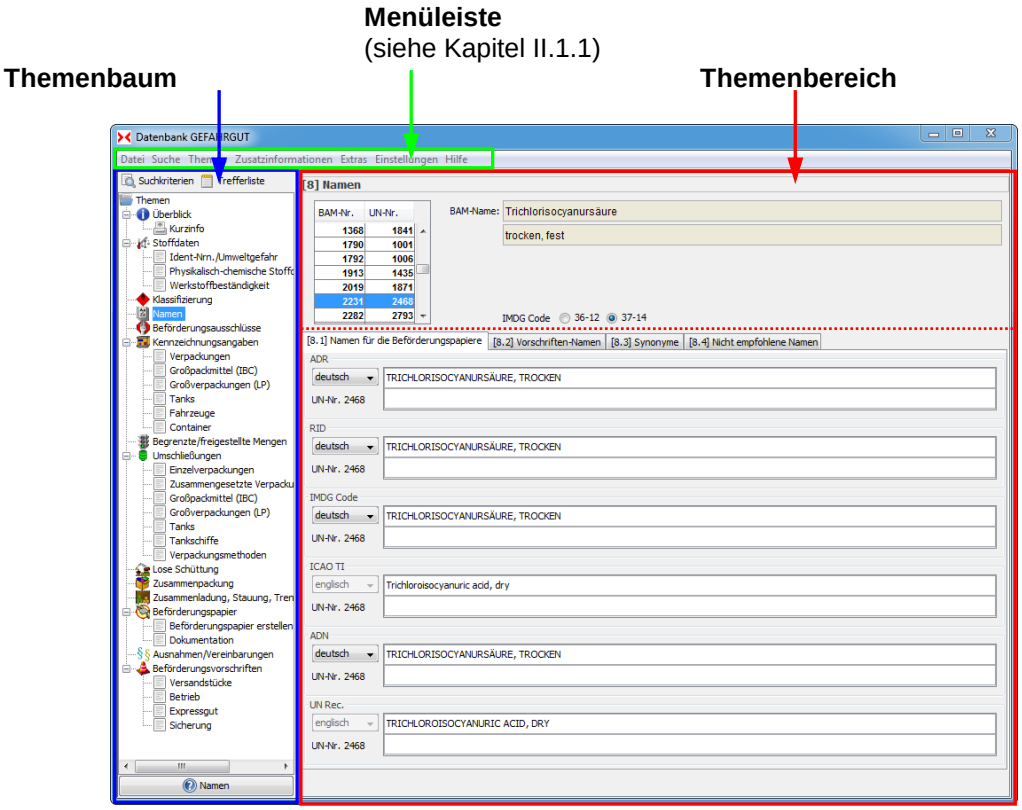

II.5.5 Themenbereich

Der Themenbereich ist mit Ausnahme der Bereiche „*Beförderungspapier Dokumentation*“ und „*Suchkriterien/Trefferliste*“ in zwei Bereiche unterteilt.

Im Kopfbereich finden Sie links eine Liste mit den von Ihnen auf der Trefferliste ausgewählten BAM-Nrn. (mit den dazugehörigen UN-Nrn. (aus den UN-Modellvorschriften)).
Rechts davon wird der BAM-Name des aktuell markierten Stoffes (in der Liste blau hinterlegt) angezeigt.

Mit den Optionsfeldern „IMDG Code“ können Sie zwischen den beiden Vorschriftenständen hin- und herwechseln.

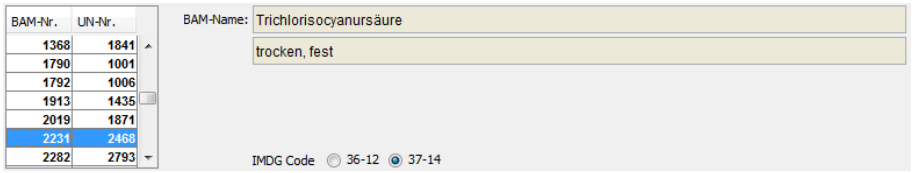

Darunter werden im Datenbereich die Informationen des aktuell markierten Stoffes zu dem von Ihnen ausgewählten Thema dargestellt.

II.6 Indexliste

Sind Daten der Indexliste aus dem Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in der Datenbank vorhanden, werden diese zusätzlich zur Trefferliste oder ausschließlich angezeigt. Wird die Indexliste angezeigt, so sind meistens Hinweise auf eine mögliche Gefahrgut-Klassifizierung enthalten.

INDEX-Nr.	Bezeichnung ▲	Gefahrenklasse u. -kategorie nach GHS	Hinweis der BAM auf eine mögl. Gefahrgut-Klassifizierung
607-327-00-3	2-(2-iodoethyl)-1,3-propanediol diacetate	Acute Tox. 4 * Aquatic Chronic 2	Zuordnung zu UN 3077 (fest) oder UN 3082 (flüssig) je nach Aggregatzustand. Eine Zuordnung zu Klasse 6.1 ist zu prüfen.

II.7 Besonderheiten

II.7.1 Stoffe, die während der Beförderung fest oder flüssig sein können

Einzelne Gefahrgüter können beim Transport sowohl in fester als auch in flüssiger Form vorliegen. Dies ist insbesondere bei Stoffen mit einem Schmelzpunkt von höchstens 45 °C (Vorgabe im Landverkehr ADR/RID) der Fall. Für solche Stoffe existiert jeweils ein zusätzlicher Datensatz mit der Spezifikation „flüssig*“, bei dem davon ausgegangen wird, dass der unter Normalbedingungen (20 °C, 101,3 kPa) feste Stoff während der Beförderung flüssig wird.

Für diese Stoffe sind im Landverkehr (ADR/RID) und Seeverkehr nur Verpackungen aufgeführt, die den Anforderungen für flüssige Stoffe entsprechen. Gleiches gilt für IBCs. Bei Stoffen mit einem Schmelzpunkt oberhalb von 45 °C wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass der Stoff sich während der Beförderung ggf. verflüssigen kann und dass er unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes selbst die geeigneten Verpackungen wählen muss.

Für den Transport in Tanks sind für alle Stoffe mit der Spezifikation „flüssig*“ oder „geschmolzen“ grundsätzlich die höheren Tankanforderungen angegeben, die für den flüssigen Stoff gefordert sind; der Stoff ist trotzdem der gleichen UN-Nr. wie der feste Stoff zugeordnet.

II.7.2 Stoffe mit unterschiedlicher Klassifizierung bei den verschiedenen Gefahrgutvorschriften

Trotz einer Harmonisierung der Gefahrgutvorschriften gibt es durchaus noch Unterschiede in den Vorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Beispielsweise gibt es für manche Einträge der Klasse 3 (z. B. UN 1266) in den Vorschriften des Binnenverkehrs die Möglichkeit, den Stoff der Verpackungsgruppe I zuzuordnen. Dieser Eintrag ist aber nicht in den UN-Empfehlungen, dem IMDG Code oder der ICAO TI zu finden. Die BAM-Nrn., die die Kriterien zur Einstufung in die Verpackungsgruppe I erfüllen, müssen dementsprechend bei diesen Vorschriften einer geeigneten n.a.g.-Position zugeordnet werden. Dies ist in diesem Fall z. B. die UN 1993.

Bei einer Recherche in der Datenbank GEFAHRGUT werden die Einträge bei allen Verkehrsträgern in den alten wie auch in den neuen Vorschriften[1] durchsucht. Daher ist es möglich, dass beispielsweise nach der UN 1266 gesucht wird und in der Trefferliste unter Umständen ein Stoff mit der UN 1993 nach den UN-Empfehlungen gezeigt wird.

In der Datenbank GEFAHRGUT werden neben den Feststoffen teilweise auch deren Lösungen abgebildet. Die Klassifizierung dieser Lösungen kann sich von der des Feststoffes unterscheiden.

[1] Wenn mehrere Stände einer Vorschrift zeitgleich gelten, werden diese in der Datenbank GEFAHRGUT parallel abgebildet.

II.8 Screenshots erstellen

Über den Menüpunkt „*Extras*“ – „*Screenshot…*“ oder über die Taste „*F12*“ können Sie Bilder von dem aktuellen Programmfenster machen.

Sie haben die Möglichkeit den Screenshot als Datei (jpg) zu speichern, in die Zwischenablage des Betriebssystems zu kopieren, oder direkt auszudrucken.

III. Themen

Diese sind in Form eines Themenbaumes (siehe Kapitel II.2) abgebildet und können durch Klick ausgewählt werden. Unterhalb des Themenbaumes erreicht man die Hilfen zu den einzelnen angewählten Themen.

III.1 Überblick

III.1.1 Kurzinfo erstellen und drucken

Die Kurzinfo enthält jeweils für eine Vorschrift kompakt zusammengefasst (meistens eine DIN A4-Seite) die wichtigsten Informationen, die Sie für den Transport eines Gefahrgutes berücksichtigen müssen.

Außerdem haben Sie noch die Möglichkeit, sich die physikalisch-chemischen Stoffdaten, soweit diese in der Datenbank GEFAHRGUT erfasst sind, ausdrucken zu lassen.

Über den Menüpunkt „*Datei*“ – „*Kurzinformation erstellen und drucken…*“, über den Themenbaum „*Kurzinfo“* oder das gleichzeitige Drücken der Tasten „*Strg*“ und „*P*“ öffnen Sie den Kurzinfo-Dialog. Alternativ können Sie diesen Dialog auch über das Kontextmenü der Trefferliste (anklicken eines Stoffes mit der rechten Maustaste) öffnen.

Um die Kurzinfo von der Trefferliste (siehe Kapitel II.5) aus öffnen zu können, darf – außer bei der Benutzung des Kontextmenüs – nur ein Stoff ausgewählt sein.

Wenn Sie sich in einem anderen Themenbereich befinden, werden die Kurzinfos von dem aktuell ausgewählten Stoff (blau in der Liste im Kopfbereich des Themenbereichs hinterlegt) ausgegeben.

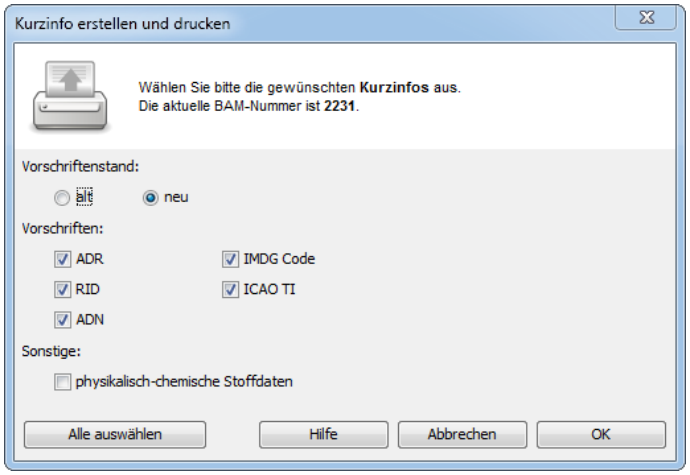

Wählen Sie zuerst die Bereiche aus, von denen Sie die Kurzinfo zum ausgewählten Stoff erhalten möchten. Wenn Sie die Kurzinfo zu allen Bereichen haben möchten, können Sie über die Schaltfläche „*Alle auswählen*“ alle Kästchen gleichzeitig aktivieren.

Nach dem Klicken auf die Schaltfläche „*OK*“ öffnet sich für jeden ausgewählten Bereich ein Vorschaufenster mit den Kurzinfos. Haben Sie mehrere Vorschriften ausgewählt, so liegen die Fenster der einzelnen Kurzinfos übereinander, sodass Sie die Kurzinfo nur zu einer Vorschrift sehen. Um die anderen Kurzinfos zu sehen, müssen Sie das oberste Fenster entweder schließen oder minimieren bzw. über die Taskleiste (bei Windows die Leiste am unteren Bildschirmrand, in der auch die Uhrzeit angezeigt wird) zu den anderen Fenstern wechseln.

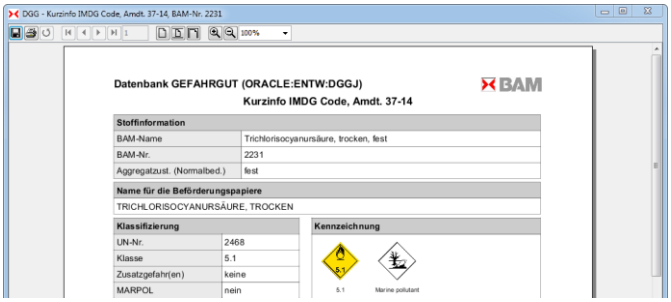

In der Kurzinfo für den IMDG Code wird unterschieden, ob es sich um einen identifizierten Meeresschadstoff nach MARPOL oder um einen umweltgefährlichen Stoff nach dem Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) beziehungsweise nach Abschnitt 2.9.3 des IMDG Codes handelt. Beides führt zu einer Kennzeichnung mit dem „Marine pollutant“ Kennzeichen. Ein Kennzeichen „Marine pollutant“ bedeutet hier nicht, dass es sich zwangsweise um einen identifizierten Meeresschadstoff nach MARPOL handelt.

III.2 Stoffdaten

III.2.1 Ident-Nrn. / Umweltgefahr

Hier werden, soweit vorhanden, der NHM-Code (inkl. KN- und TARIC-Unterposition), die CAS-Nr. und die EG-Nr. des ausgewählten Stoffes angezeigt. Die CAS-Nr. und die EG-Nr. werden in Klammern angezeigt, wenn es sich um ein Präparat oder eine Zubereitung handelt. Die Nrn. beziehen sich dann auf den Reinstoff der Hauptkomponente und nicht auf die Zubereitung. Unter „weitere CAS-Nrn.“ sind weitere Stoffe aufgeführt, die weitere (Mischungs-)Bestandteile sind oder die aufgrund ihrer Struktureigenschaften möglicherweise auch dieser BAM-Nr. zugeordnet werden können.

Beim Anklicken der Schaltfläche „*Hinweise*“ neben dem 2. NHM-Code öffnet sich ein Fenster mit näheren Informationen zum NHM-Code und dessen Aufbau.

Die Angabe der CAS-Nr. ist unverbindlich und dient ausschließlich dazu, die Suche nach einem Stoff zu erleichtern. Wird unter einer CAS-Nr. kein Eintrag gefunden, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Stoff kein Gefahrgut ist. Möglicherweise ist der Stoff auch einer Sammelposition zuzuordnen. Bei angezeigten Treffern ist in jedem Fall zu überprüfen, ob der Name und die Spezifikationen den gesuchten Stoff richtig beschreiben. Andernfalls ist der Stoff nach Name, Art der Zubereitung, dem physikalischen Zustand und weiteren Eigenschaften der am besten passenden BAM-Nr. zuzuordnen.

Die gleichen Einschränkungen gelten sinngemäß auch für die EG-Nrn..

Im unteren Bereich werden die Angaben angezeigt, ob der Stoff im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) aufgeführt ist, ob der Stoff als umweltgefährlich für die aquatische Umwelt gilt sowie ob er im Abschnitt 3.2.1 des IMDG Codes als identifizierter Meeresschadstoff aufgeführt ist. Stoffe, zu denen der BAM hinreichende Daten vorliegen, dass diese umweltgefährliche Eigenschaften besitzen, werden als umweltgefährlich aufgeführt, auch, wenn im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) keine entsprechenden Daten aufgelistet sind. Für den Seeverkehr kann es vorkommen, dass ein Stoff nach dem Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als umweltgefährlich zu kennzeichnen ist, dieser aber nach MARPOL kein identifizierter Meeresschadstoff ist - und umgekehrt.

III.2.2 Physikalisch-chemische Stoffdaten

III.2.2.1 Stoffdaten/Kenngrößen

Hier sehen Sie die in der Datenbank GEFAHRGUT hinterlegten physikalisch-chemischen Stoffdaten und Kenngrößen des in der Liste im Kopfbereich ausgewählten Stoffes.

Über das Auswahlmenü „*Eigenschaft*“ können Sie die Anzeige auf eine einzelne Stoffeigenschaft beschränken.

III.2.2.2 Weitere Eigenschaften und Bemerkungen

Hier sehen Sie die Eigenschaften und Bemerkungen aus der Spalte 17 des IMDG Codes für den im Kopfbereich ausgewählten Stoff.

III.2.3 Werkstoffbeständigkeit

III.2.3.1 Metallische Werkstoffe

Hier erhalten Sie Informationen über die Beständigkeit metallischer Werkstoffe gegenüber dem ausgewählten Stoff.

Ein „+“ bedeutet, dass der Werkstoff grundsätzlich gegenüber dem gewählten Stoff beständig ist, ein „-“ besagt, dass der Werkstoff für diesen Stoff ungeeignet ist. Die Bedeutung der anderen Codierungen erhalten Sie durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

III.2.3.2 Polymere Dichtungs- und Auskleidungswerkstoffe

Hier erhalten Sie Informationen über die Beständigkeit polymerer Dichtungs- und Auskleidungsstoffe gegenüber dem ausgewählten Stoff.

Ein „+“ bedeutet, dass der Werkstoff grundsätzlich gegenüber dem gewählten Stoff beständig ist, ein „-“ besagt, dass der Werkstoff für diesen Stoff ungeeignet ist. Ist ein Feld leer, so bedeutet dies, dass der BAM zu dieser Werkstoff-Stoff-Kombination keine Informationen vorliegen.

III.2.3.3 Grundlagen der Werkstoffbeständigkeitsbewertung

Diese Registerkarte enthält grundlegende Informationen zur Werkstoffbeständigkeitsbewertung.

Über das Auswahlmenü im oberen Bereich der Registerkarte können Sie folgende Unterthemen auswählen:

- Grundlagen der Werkstoffbeständigkeitsbewertung
- Bewertung der metallischen Behälterwerkstoffe
- Bewertung der Dichtungs- und Auskleidungsstoffe

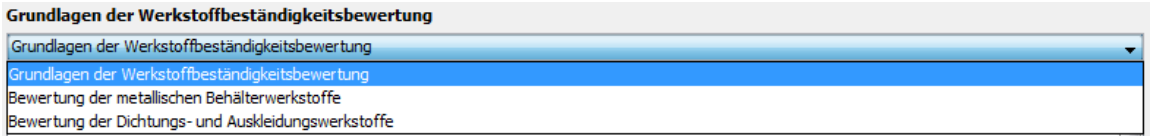

III.3 Klassifizierung

Wenn Sie mehr als einen Stoff und mehr als eine Vorschrift in der Trefferliste ausgewählt haben, werden die Zeilen zum aktuell ausgewählten Stoff blau hinterlegt.

Im Bereich unter der Tabelle werden zur aktiven Zeile (blaue Zeile) weitere Informationen angezeigt:

Im Feld „*Transport-Status*“ werden Angaben gemacht, ob und evtl. unter welchen Bedingungen der Stoff nach der aktuellen Vorschrift Gefahrgut ist, und ob er grundsätzlich transportiert werden darf. Wenn in diesem Feld nichts angegeben wird, handelt es sich bei dem Stoff um Gefahrgut, der unter den Bedingungen der ausgewählten Vorschrift transportiert werden darf.

Darunter werden, wenn vorhanden, die Sondervorschriften angezeigt, die in der gewählten Vorschrift für den ausgewählten Stoff angeben sind.

Im Feld „*Bemerkungen*“ werden zusätzliche Informationen zur Klassifizierung angezeigt.

III.4 Namen

III.4.1 Namen für die Beförderungspapiere

Hier werden die Namen, die für die Beförderungspapiere verwendet werden müssen, angezeigt. Über das Auswahlmenü links neben dem Namen, können Sie die Anzeigesprache für den Namen ändern.

Wenn rechts neben den Namen ein blauer Scrollbalken zu sehen ist, existieren mehrere Namen für diesen Stoff, die in der Regel alternativ verwendet werden können.

III.4.2 Vorschriften-Namen

Auf dieser Registerkarte werden Ihnen die vollständigen Namen (inkl. eventueller Beschreibungen) aus den Gefahrgutlisten der Vorschriften angezeigt.

Auch hier können Sie die Anzeigesprache ändern und sich, wenn vorhanden, über den Scrollbalken alle verfügbaren Namen ansehen.

III.4.3 Synonyme

Hier werden gängige Synonyme zum ausgewählten Stoff in Deutsch, Englisch und Französisch angezeigt.

Bei Stoffen, zu denen in den Vorschriften Formeln angeben sind, werden diese unterhalb der englischen Synonyme abgebildet.

III.4.4 Nicht empfohlene Namen

Auf dieser Registerkarte werden Synonyme angezeigt, die nach Meinung der BAM nicht verwendet werden sollten, da diese nicht den Richtlinien für die technische Benennung (siehe z. B. ADR 3.1.2.8.1.1) entsprechen.

III.5 Beförderungsausschlüsse

Im oberen Teil des Datenbereichs werden Angaben zu Beförderungsausschlüssen des ausgewählten Stoffes in Bezug auf die verschiedenen Gefahrgutvorschriften gemacht.

Darunter stehen Informationen über Fahr- bzw. Fahrwegbeschränkungen:

Im oberen Feld steht, ob und ab welcher Menge der ausgewählte Stoff dem § 35 der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) unterliegt. Über die Schaltflächen rechts können Sie sich den Text des § 35 und, wenn vorhanden, zusätzliche Hinweise zu den Fahrwegbeschränkungen und weitere Bemerkungen dazu anzeigen lassen.

Im unteren Bereich stehen die Beschränkungen für Straßentunnel (Tunnelcodes). Die Bedeutung des angezeigten Tunnelcodes wird durch Anklicken der Schaltfläche „*Beschränkung*“ rechts neben dem Feld angezeigt.

III.6 Kennzeichnungsangaben

III.6.1 Verpackungen

III.6.1.1 Kennzeichnung

Auf dieser Registerkarte erfahren Sie, welche Kennzeichnungen auf Verpackungen anzubringen sind.

Kennzeichnungen, die in Klammern angegeben sind, müssen nicht in jedem Fall angebracht werden. Ob sie anzubringen sind, kann z. B. von der transportierten Menge oder der Art der gewählten Verpackung abhängig sein.

Wenn Sie mit dem Mauszeiger über die Symbole fahren, erscheinen diese groß mit einem beschreibenden Text.

III.6.1.2 Hinweise zu Kennzeichnungen

Hier finden Sie zusätzliche Hinweise zur Kennzeichnung von Verpackungen.

III.6.1.3 Hinweise zu Aufschriften

Auf dieser Registerkarte können Sie Hinweise zu Aufschriften, die auf Verpackungen anzubringen sind, finden.

III.6.2 Großpackmittel (IBC)

III.6.2.1 Kennzeichnung

Hier erfahren Sie, welche Kennzeichnungen auf Großpackmitteln (IBC) anzubringen sind.
Kennzeichnungen, die in Klammern angegeben sind, müssen nicht in jedem Fall angebracht werden.

III.6.2.2 Hinweise zu Kennzeichnungen

Sie erhalten hier zusätzliche Hinweise zur Kennzeichnung von Großpackmitteln (IBC).

III.6.2.3 Hinweise zu Aufschriften

Auf dieser Registerkarte finden Sie Hinweise zu Aufschriften, die auf Großpackmitteln (IBC) anzubringen sind.

III.6.3 Großverpackungen (LP)

III.6.3.1 Kennzeichnung

Hier erfahren Sie, welche Kennzeichnungen auf Großverpackungen (LP) anzubringen sind. Kennzeichnungen, die in Klammern angegeben sind, müssen nicht in jedem Fall angebracht werden.

III.6.3.2 Hinweise zu Kennzeichnungen

Sie können hier zusätzliche Hinweise zur Kennzeichnung von Großverpackungen (LP) nachlesen.

III.6.3.3 Hinweise zu Aufschriften

Hier finden Sie Hinweise zu Aufschriften, die auf Großverpackungen (LP) anzubringen sind.

III.6.4 Tanks

III.6.4.1 Kennzeichnung

Hier erfahren Sie, welche Kennzeichnungen auf Tanks, Kesselwagen bzw. Tankwagen anzubringen sind. Kennzeichnungen, die in Klammern angegeben sind, müssen nicht in jedem Fall angebracht werden.

III.6.4.2 Warnhinweise

Auf dieser Registerkarte erfahren Sie, ob zusätzliche Warnhinweise auf ADR-/RID-Tanks anzubringen sind.

III.6.5 Fahrzeuge

III.6.5.1 Kennzeichnung

Auf dieser Seite erfahren Sie, welche Kennzeichnungen auf Fahrzeugen/Eisenbahnwagen anzubringen sind.

Kennzeichnungen in Klammern müssen nicht in jedem Fall angebracht werden.

Anmerkung (ADR/RID):

Hierbei handelt es sich um die Kennzeichnung von Stückgut-Fahrzeugen.
Wenn Fahrzeuge mit einer neutralen orangefarbenen Warntafel bei Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR für diesen Stoff vorgeschriebenen Grenzmenge zu kennzeichnen sind, finden Sie diese Grenzmenge beim ADR rechts oben unter „*Besonderheit:…*“.

Die Kennzeichnung von Schüttgut-Fahrzeugen/-Wagen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 5.3.2.1.4. des ADR bzw. RID.

Für die Kennzeichnung von Tankfahrzeugen/Eisenbahnkesselwagen sehen Sie bitte bei der Kennzeichnung von Tanks nach.

III.6.6 Container

III.6.6.1 Kennzeichnung

Hier sehen Sie, welche Kennzeichnungen auf Containern anzubringen sind.

Kennzeichnungen in Klammern müssen nicht in jedem Fall angebracht werden.

Anmerkung (ADR/RID):

Hierbei handelt es sich um die Kennzeichnung von Stückgut-Containern.

Die Kennzeichnung von Schüttgut-Containern entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 5.3.2.1.4. des ADR bzw. des RID.

Für die Kennzeichnung von Tankcontainern sehen Sie bitte bei der Kennzeichnung von Tanks nach.

III.7 Begrenzte/freigestellte Mengen

III.7.1 Begrenzte Mengen

Auf dieser Registerkarte werden Angaben zum Transport von begrenzten Mengen (LQ, Limited Quantities) in Verpackungen gemacht. Aus den Vorschriften werden die maximalen Nettomengen und ggf. zusätzliche Bemerkungen angezeigt.

Durch Anklicken der Schaltfläche „*Hinweis*“ erhalten Sie allgemeine Hinweise zu den begrenzten Mengen mit entsprechenden Textauszügen aus den Gefahrgutvorschriften. Durch Klicken auf die Bemerkungen im Luftverkehr öffnet sich die entsprechende Y-Verpackungsvorschrift.

III.7.2 Begrenzte Mengen in Trays

Analog zu der Registerkarte „Begrenzte Mengen“ werden auf dieser Registerkarte Angaben zum Transport von begrenzten Mengen (LQ, Limited Quantities) in Trays gemacht.

III.7.3 Freigestellte Mengen

Auf dieser Registerkarte finden Sie Informationen über die freigestellten Mengen (EQ, Excepted Quantities). Das Label zur Kennzeichnung der freigestellten Mengen gilt für alle Verkehrsträger.

III.7.4 Anlage B

Auf dieser Registerkarte sind Informationen bezüglich der Freistellungen von den Vorschriften für die Beförderungsausrüstung und die Durchführung der Beförderung (Anlage B) in Zusammenhang mit der Freimenge je Beförderungseinheit ADR bzw. der Freistellungen in Zusammenhang mit der Freimenge an Bord von Schiffen ADN zu finden. Die hier angegebenen Mengen gelten nur für die Freistellung von den besonderen Anforderungen des ADN.

III.8 Umschließungen

III.8.1 Einzelverpackungen

III.8.1.1 Verpackungen

Die erste Zeile beinhaltet allgemeine Verpackungsinformationen zu der ausgewählten BAM-Nr..

Direkt unter der Tabelle haben Sie die Möglichkeit, die Anzeige einzuschränken:

Wenn Sie wissen möchten, ob eine bestimmte Verpackung zulässig ist, können Sie links in das Textfeld einen Verpackungscode eingeben.

Falls Sie sich nicht sicher sind, welchen Code die Verpackung hat, können Sie durch Anklicken der Schaltfläche rechts neben dem Textfeld [...] eine erweiterte Suchfunktion aufrufen. Sobald Sie auf die Schaltfläche „*Anzeige aktualisieren*“ klicken, werden alle Datensätze zu anderen Verpackungen ausgeblendet.

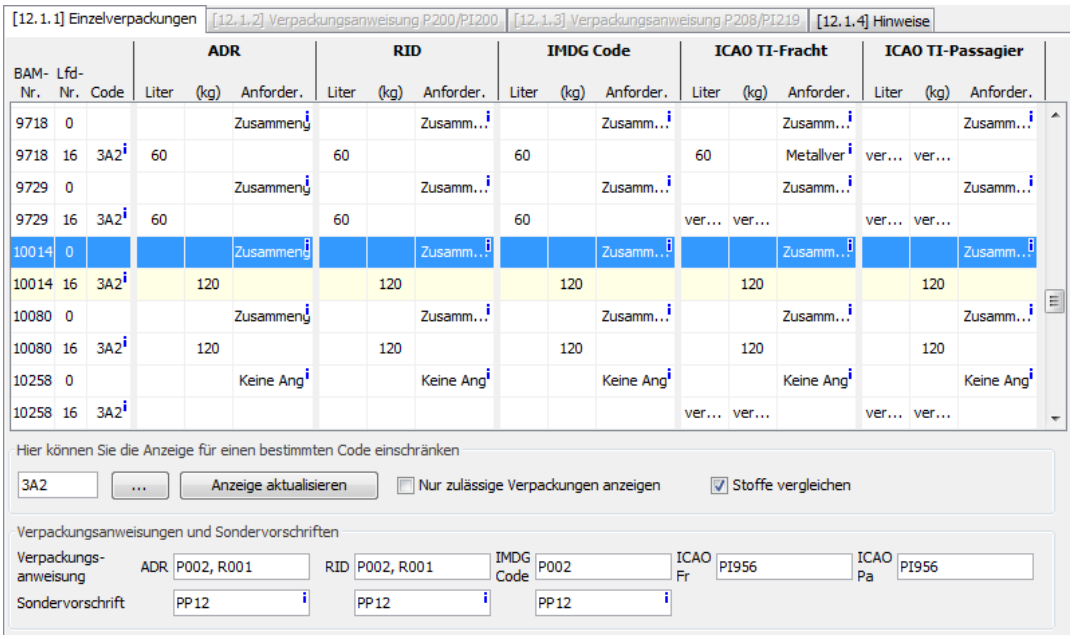

Anschließend haben Sie die Möglichkeit, die Zulässigkeit dieser Verpackung für alle von Ihnen in der Trefferliste ausgewählten Stoffe gleichzeitig anzeigen zu lassen, indem sie „*Stoffe vergleichen*“ anklicken.

Um die Einschränkung auf eine Verpackung wieder aufzuheben, löschen Sie den Verpackungscode aus dem Textfeld und klicken anschließend auf die Schaltfläche „*Anzeige aktualisieren*“.

Wenn Sie „*Nur zulässige Verpackungen anzeigen*“ auswählen, werden alle Verpackungen, die verboten sind, ausgeblendet.

Darunter werden die Verpackungsanweisungen und evtl. dazugehörige Sondervorschriften für die einzelnen Verkehrsträger angezeigt.

III.8.1.2 Verpackungsanweisung P200/PI200

Bei Stoffen, für welche die Verpackungsanweisung P200/PI200 gilt, werden auf dieser Registerkarte die entsprechenden Zeilen aus den Tabellen der P200/PI200 der verschiedenen Vorschriften abgebildet.

Rechts neben jeder Tabelle befinden sich Textfelder mit dem Text der Verpackungsanweisung P200/PI200 der jeweiligen Vorschrift.

III.8.1.3 Verpackungsanweisung P208/PI219

Für adsorbierte Gase werden die Anforderungen und Sondervorschriften auf dieser Registerkarte dargestellt.

III.8.1.4 Hinweise

Hier finden Sie allgemeine Informationen zu Einzelverpackungen.

III.8.2 Zusammengesetzte Verpackungen

Sie erhalten in diesem Bereich Informationen über die zulässigen zusammengesetzten Verpackungen. Jede Vorschrift wird auf einer eigenen Registerkarte dargestellt.

Für die ICAO TI werden Ihnen die Verpackungsvorschriften und die maximale Nettomenge pro Versandstück angezeigt.

Beim Anklicken der Textfelder mit den Verpackungsvorschriften öffnet sich ein Fenster mit dem Text der entsprechenden Verpackungsvorschrift.

III.8.3 Großpackmittel (IBC)

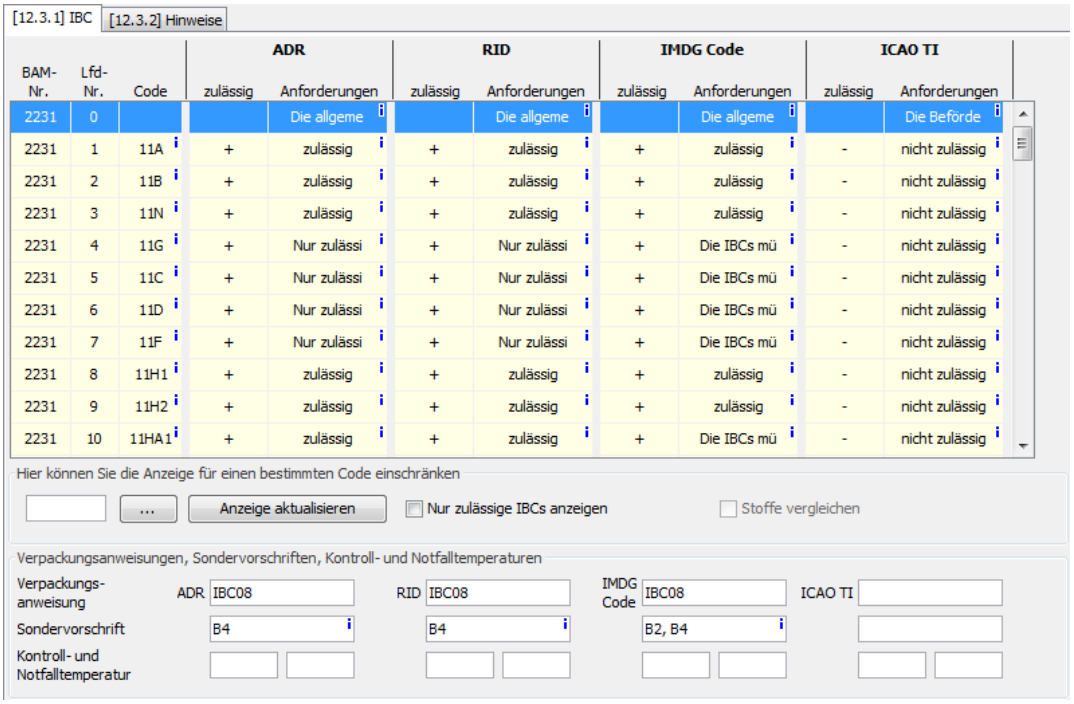
[12.3.1] IBC
[12.3.2] Hinweise
ADR
RID
IMDG Code
ICAO TI
BAM-Nr.
Lfd-Nr.
Code
zulässig
Anforderungen
2231 0 Die allgeme Die allgeme Die allgeme Die Beförde
2231 1 11A + zulässig + zulässig + zulässig - nicht zulässig
2231 2 11B + zulässig + zulässig + zulässig - nicht zulässig
2231 3 11N + zulässig + zulässig + zulässig - nicht zulässig
2231 4 11G + Nur zulässi + Nur zulässi + Die IBCs mü - nicht zulässig
2231 5 11C + Nur zulässi + Nur zulässi + Die IBCs mü - nicht zulässig
2231 6 11D + Nur zulässi + Nur zulässi + Die IBCs mü - nicht zulässig
2231 7 11F + Nur zulässi + Nur zulässi + Die IBCs mü - nicht zulässig
2231 8 11H1 + zulässig + zulässig + zulässig - nicht zulässig
2231 9 11H2 + zulässig + zulässig + zulässig - nicht zulässig
2231 10 11HA1 + zulässig + zulässig + Die IBCs mü - nicht zulässig
Hier können Sie die Anzeige für einen bestimmten Code einschränken
...
Anzeige aktualisieren
Nur zulässige IBCs anzeigen
Stoffe vergleichen
Verpackungsanweisungen, Sondervorschriften, Kontroll- und Notfalltemperaturen
Verpackungs-anweisung
ADR IBC08
RID IBC08
IMDG Code IBC08
ICAO TI
Sondervorschrift
B4
B4
B2, B4
Kontroll- und Notfalltemperatur

Hier erhalten Sie Informationen über die Zulässigkeit von Großpackmitteln (IBC).

Direkt unter der Tabelle haben Sie die Möglichkeit, die Anzeige einzuschränken.

Wenn Sie wissen wollen, ob ein bestimmter IBC zulässig ist, können Sie in das Textfeld links einen Verpackungscode eingeben. Falls Sie sich nicht sicher sind, welchen Code der IBC hat, können Sie

durch Anklicken der Schaltfläche rechts neben dem Textfeld eine erweiterte Suchfunktion aufrufen. Sobald Sie auf die Schaltfläche „*Anzeige aktualisieren*“ klicken, werden alle anderen IBC ausgeblendet. Anschließend haben Sie die Möglichkeit, die Zulässigkeit dieses IBC für alle von Ihnen in der Trefferliste ausgewählten Stoffe gleichzeitig anzeigen zu lassen, indem sie „*Stoffe vergleichen*“ durch Anklicken auswählen.

Um die Einschränkung auf eine Verpackung wieder aufzuheben, löschen Sie den Verpackungscode aus dem Textfeld und klicken anschließend auf die Schaltfläche „*Anzeige aktualisieren*“. Wenn Sie „*Nur zulässige Verpackungen anzeigen*“ auswählen, werden alle IBC, die verboten sind, ausgeblendet.

Darunter werden die Verpackungsanweisung und, wenn vorhanden, die Kontroll- und Notfall-Temperatur für die einzelnen Verkehrsträger angezeigt.

Auf der zweiten Registerkarte dieses Themenbereichs finden Sie allgemeine Hinweise zu Großpackmitteln (IBC) bezüglich der verschiedenen Vorschriften.

III.8.4 Großverpackungen (LP)

Es werden Ihnen hier die für Großverpackungen (LP) anzuwendenden Verpackungsanweisungen aufgelistet.

Darunter stehen die nach der Verpackungsanweisung zulässigen Innen-, Zwischen- und Außenverpackungen. Jede Vorschrift wird auf einer eigenen Registerkarte dargestellt.

III.8.5 Tanks

III.8.5.1 ADR-, RID-Tanks

Auf dieser Registerkarte werden in der Tabelle die Zulässigkeit des Transportes in ADR- und RID-Tanks, die entsprechenden Tank-Codierungen, die geltenden Sondervorschriften und gegebenenfalls „Bemerkungen zum Stoff“ des aktuell ausgewählten Stoffes für die Vorschriften ADR und RID abgebildet.

Unterhalb der Tabelle finden Sie Hinweise für die Vorschriften ADN und ICAO TI.

III.8.5.2 UN-Tanks

Hier werden in der Tabelle die Zulässigkeit des Transportes in UN-Tanks, die entsprechenden Tank-Anweisungen, die geltenden Sondervorschriften und gegebenenfalls Bemerkungen zum aktuell ausgewählten Stoff für die Vorschriften ADR, RID und IMDG Code abgebildet.

III.8.5.3 Weitere Angaben

Weitere Angaben, wie Kontroll-, Notfalltemperatur, Angaben zum Fahrzeugtyp und Bemerkungen zum Stoff und zum Transport in Tanks werden auf der Registerkarte „Weitere Angaben“ gemacht.

III.8.6 Tankschiffe

In diesem Thema finden Sie die in der Tabelle C bzw. in den Tabellen unter 1.6.7.4.2 (Stoffbezogene Übergangsfristen) des ADN gemachten Angaben für den Transport in Tankschiffen.

III.8.7 Verpackungsmethoden

Auf diesen Registerkarten, welche nach den Vorschriften benannt sind, werden Ihnen die für den ausgewählten Stoff anzuwendenden Verpackungsmethoden und die eventuell zu beachtenden Kontroll- und Notfalltemperaturen aufgelistet.

Darunter stehen die nach der Verpackungsmethode zulässigen Innen-, Zwischen- und Außenverpackungen inkl. der dazugehörigen Sondervorschriften und Bemerkungen.

III.9 Lose Schüttung

III.9.1 ADR/RID

Unterhalb der Registerkartenanzeige wird Ihnen im oberen Block die Zulässigkeit der Beförderung in loser Schüttung nach dem Unterabschnitt 7.3.1.1 b) des ADR bzw. des RID für alle von Ihnen in der Trefferliste ausgewählten Stoffe angezeigt. Das Textfeld rechts daneben gibt Ihnen an, welche besonderen Anforderungen evtl. gemäß Abschnitt 7.3.3 des ADR bzw. RID für den aktuell ausgewählten Stoff gelten.

Im unteren Block wird Ihnen die Zulässigkeit der Beförderung in loser Schüttung in Schüttgutcontainern nach dem Unterabschnitt 7.3.1.1 a) des ADR bzw. des RID für alle von Ihnen in der Trefferliste ausgewählten Stoffe angezeigt. Das Textfeld rechts daneben gibt an, welche besonderen Anforderungen evtl. gemäß Abschnitt 7.3.2 des ADR bzw. RID für den aktuell ausgewählten Stoff gelten.

III.9.2 IMDG Code

Unterhalb der Registerkartenanzeige werden im oberen Block die Bedingungen des IMSBC Codes für die sichere Behandlung von Schüttladungen auf Seeschiffen für alle von Ihnen in der Trefferliste ausgewählten Stoffe angezeigt.

Im unteren Block wird die Zulässigkeit der Beförderung in loser Schüttung nach dem Unterabschnitt 4.3.1.1 des IMDG Codes für alle von Ihnen in der Trefferliste ausgewählten Stoffe angezeigt. Das Textfeld rechts daneben gibt an, welche besonderen Anforderungen evtl. gemäß Abschnitt 4.3.2 des IMDG Codes für den aktuell ausgewählten Stoff gelten.

III.9.3 ADN

Auf dieser Registerkarte wird die Zulässigkeit der Beförderung in loser Schüttung nach dem Unterabschnitt 7.1.1.11 des ADN für alle von Ihnen in der Trefferliste ausgewählten Stoffe angezeigt. Das Textfeld rechts daneben gibt Ihnen an, welche besonderen Anforderungen evtl. gemäß Abschnitt 7.1.6 des ADN für den aktuell ausgewählten Stoff gelten.

III.10 Zusammenpackung

III.10.1 ADR/RID

Auf den Registerkarten für das ADR und das RID sehen Sie die in der Tabelle A des Kapitels 3.2 des ADR bzw. des RID angegebene Codierung für die Zusammenpackung sowie die entsprechenden Texte aus dem Abschnitt 4.1.10 ADR/RID.

III.10.2 IMDG Code/ICAO TI/ADN

Auf den Registerkarten für den IMDG Code, die ICAO TI und das ADN stehen allgemeine Hinweise für die Zusammenpackung von Gefahrgütern.

III.11 Zusammenladung, Stauung, Trennung

III.11.1 Übersicht

Um einen schnellen Überblick zu ermöglichen, werden links neben den Vorschriften Piktogramme abgebildet, die den Status bezüglich der Zusammenladung, Stauung und Trennung symbolisieren.

Der Stoff ist als Gefahrgut klassifiziert.

Die Klassifizierung dieses Stoffes ist für diese Vorschrift ungeklärt.

Der Stoff/Gegenstand unterliegt nicht der Vorschrift.

Die Beförderung ist verboten.

Die Beförderung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig.

Die Beförderung ist nur in Tanks zulässig.

Der Stoff ist nur bei Beförderung in Tankschiffen Gefahrgut.

Es sind keine Gefahrzettel erforderlich und die Zusammenladung ist erlaubt.

Es sind nur die Vorschriften für begaste Einheiten oder für Kühlmittel zu berücksichtigen.

Der Stoff ist nur in loser Schüttung Gefahrgut.

Beförderung in loser Schüttung nicht zulässig.

Rechts daneben sind die für den aktuell ausgewählten Stoff relevanten Zeilen der Zusammenladungstabellen (ADR, RID, ADN) bzw. Trenntabellen (IMDG Code, ICAO TI) der verschiedenen Vorschriften abgebildet.

Ist ein Feld grün, so bedeutet dies, dass eine Zusammenladung mit Gütern der entsprechenden Klasse zulässig ist bzw. keine Trennung von anderen Stoffen gefordert wird. Wenn die Zusammenladung verboten ist, ist das entsprechende Feld rot. Sollten weitere Hinweise für die Zusammenladung zu beachten sein, ist das Feld gelb.

Bei Stoffen der Klasse 1 wird darunter zusätzlich eine Tabelle eingeblendet, die Auskunft über die Zusammenladung von explosiven Stoffen verschiedener Verträglichkeitsgruppen gibt.

III.11.2 ADR/RID

Unterhalb der Angabe des Gefahrzettels ist die bereits auf der Registerkarte „Übersicht“ dargestellte Zeile aus der Zusammenladungstabelle des ADR bzw. des RID nochmals abgebildet.

Bei explosiven Stoffen wird hier zusätzlich die Zusammenladungstabelle für explosive Stoffe anhand der Verträglichkeitsgruppen angezeigt.

Darunter gibt es zusätzlich zu der Angabe zur Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln die Möglichkeit die Vorschriften zur Trennung, Handhabung einblenden zu lassen.

Weiterhin wird angegeben, ob die Vorsichtmaßnahmen, des Abschnitts 7.5.4 des ADR bzw. des RID eingehalten werden müssen.

III.11.3 IMDG Code

Auf der Registerkarte „IMDG Code“ sehen Sie unterhalb der für den ausgewählten Stoff geltenden Zeile der Trenntabelle (die Funktion der Zellen ist in Kapitel III.11.1 beschrieben) weitere Informationen zur Trennung und Stauung aus der Gefahrgutliste des IMDG Codes.

Bei explosiven Stoffen wird hier zusätzlich die Zusammenladungstabelle für explosive Stoffe anhand der Verträglichkeitsgruppen angezeigt.

Beim Anklicken der Staukategorie öffnet sich ein Fenster in dem die jeweilige Staukategorie beschrieben wird.

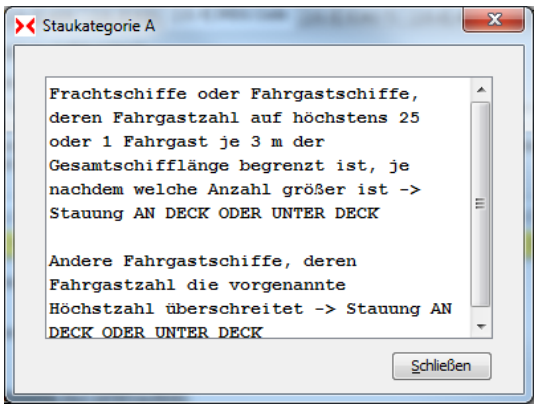
Staukategorie A
Frachtschiffe oder Fahrgastschiffe, deren Fahrgastzahl auf höchstens 25 oder 1 Fahrgast je 3 m der Gesamtschifflänge begrenzt ist, je nachdem welche Anzahl größer ist -> Stauung AN DECK ODER UNTER DECK
Andere Fahrgastschiffe, deren Fahrgastzahl die vorgenannte Höchstzahl überschreitet -> Stauung AN DECK ODER UNTER DECK
Schließen

Darunter werden ab dem Amdt. 37-14 Informationen zur Trennung, Stauung und Handhabung aus den Spalten 16a und 16b der Gefahrgutliste in Kapitel 3.2 des IMDG Codes angegeben.

III.11.4 ICAO TI

Hier wird Ihnen die auf der Registerkarte „*Übersicht*“ dargestellte Zeile aus der Trenntabelle der ICAO TI nochmals angezeigt.

Bei explosiven Stoffen wird hier zusätzlich die Zusammenladungstabelle für explosive Stoffe anhand der Verträglichkeitsgruppen angezeigt.

III.11.5 ADN

Bei explosiven Stoffen wird hier zusätzlich die Zusammenladungstabelle für explosive Stoffe anhand der Verträglichkeitsgruppen angezeigt.

Darunter haben Sie die Möglichkeit durch einen Klick auf „*einblenden*“ sich Auszüge aus dem Abschnitt 7.1.4 des ADN, die für die verschiedenen Zusammenladeverbote relevant sind, anzeigen zu lassen. Unterhalb dieser Vorschriftenauszüge sehen Sie, ob die Vorsichtmaßnahmen des Abschnitts 7.1.4.10 des ADN eingehalten werden müssen.

Unten können sie sich durch einen Klick auf „*einblenden*“ allgemeine Hinweise zu Maßnahmen während des Lades/Löschens/Beförderns sowie zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter aus Tabelle A Spalte 11 bzw. 7.1.6 des ADN anzeigen lassen.

III.11.6 Tabellen

Durch Anklicken der Schaltflächen können Sie sich die vollständigen Zusammenladungs- bzw. Trenntabellen der verschiedenen Vorschriften jeweils in einem eigenen Fenster anzeigen lassen.

Das Anklicken der Schaltfläche *„Verträglichkeitsgruppen (Klasse 1)“* öffnet eine Tabelle mit den Zusammenladeverboten für Stoffe mit verschiedenen Verträglichkeitsgruppen der Klasse 1 der entsprechenden Vorschrift.

Über die Schaltfläche „*Alle Tabellen schließen*“ können Sie alle Zusammenladungs- und Trenntabellen gleichzeitig schließen.

III.12 Beförderungspapier

III.12.1 Beförderungspapier erstellen

Das Modul für Beförderungspapiere der Datenbank GEFAHRGUT ist ein eigenständiges Modul. Es ist einerseits in der Anwendung integriert, aber auch separat erhältlich. Für dieses Modul gibt es eine eigene Bedienungsanleitung, so dass an dieser Stelle nicht weiter auf die Bedienung eingegangen wird.

Die Bedienungsanleitung erreichen Sie innerhalb des Moduls über den Menüpunkt „Hilfe“.

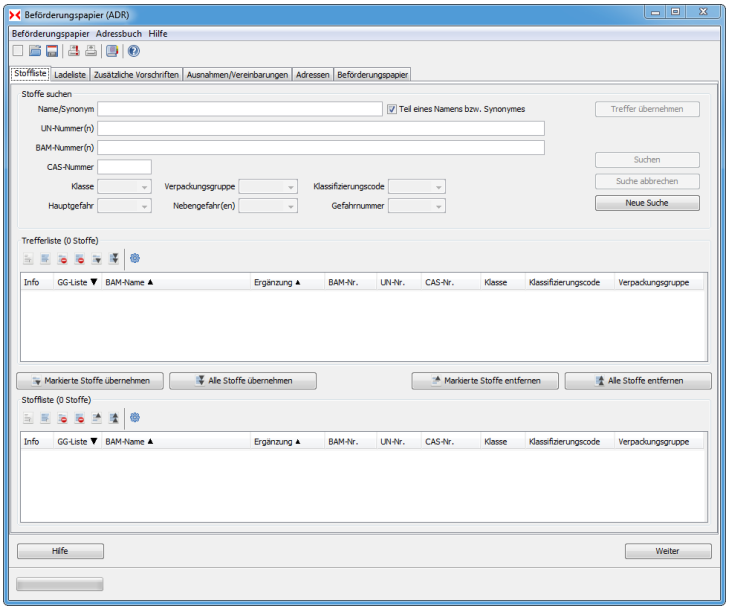

III.12.2 Dokumentation

Hier sind Auszüge aus den Vorschriften, die das Thema „Dokumentation“ (Begleit- und Beförderungspapiere) betreffen, abgebildet. Jede Vorschrift wird auf einer eigenen Registerkarte dargestellt.

III.13 Ausnahmen/Vereinbarungen

III.13.1 Ausnahmen

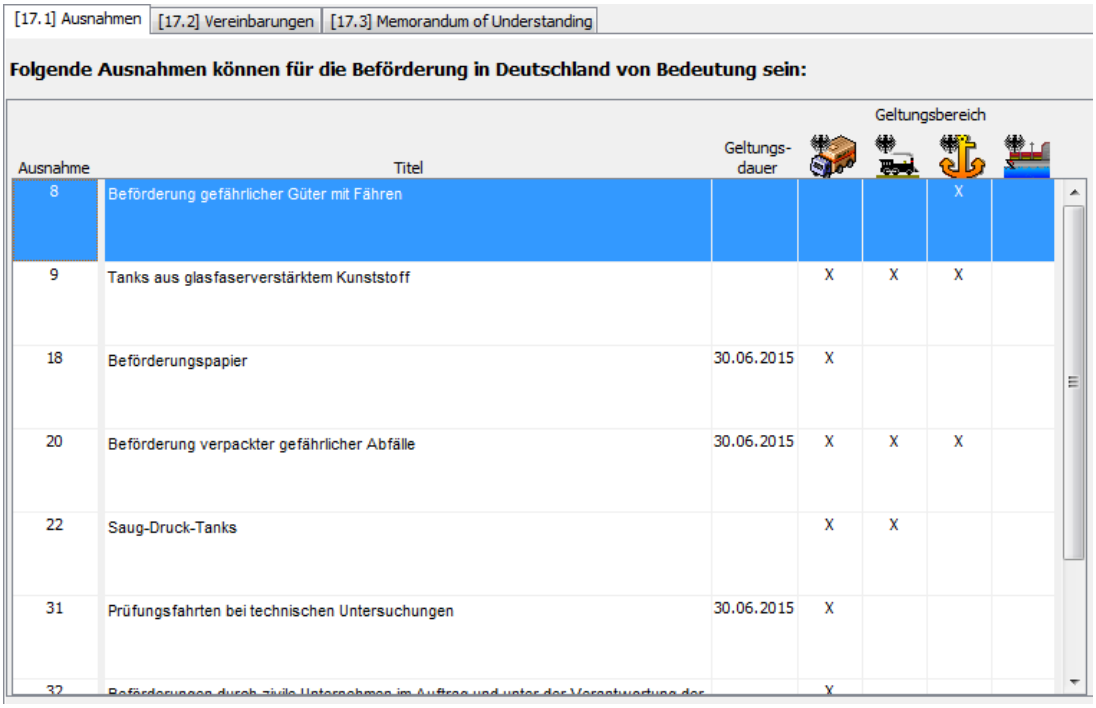
[17.1] Ausnahmen
[17.2] Vereinbarungen
[17.3] Memorandum of Understanding
Folgende Ausnahmen können für die Beförderung in Deutschland von Bedeutung sein:
Geltungsbereich
Ausnahme
Titel
Geltungs-dauer
8 Beförderung gefährlicher Güter mit Fähren X
9 Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff X X X
18 Beförderungspapier 30.06.2015 X
20 Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle 30.06.2015 X X X
22 Saug-Druck-Tanks X X
31 Prüfungsfahrten bei technischen Untersuchungen 30.06.2015 X
32 X

Informationen zu den für den aktuell ausgewählten Stoff geltenden Ausnahmen finden Sie auf dieser Registerkarte. Sollte eine Ausnahme nur zeitlich befristet gelten, so wird dies in der Spalte „*Geltungsdauer*“ angegeben.

Rechts daneben wird Ihnen durch ein „X“ angezeigt, für welche Vorschrift die Ausnahme gilt.

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) – **Bereich Straße**

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) – **Bereich Eisenbahn**

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) – **Bereich Binnenschifffahrt**

Gefahrgutverordnung See (GGVSee)

Unter „*Zusatzinformationen*“ – „*Vorschriften*“ – „*Ausnahmen*“ in der Menüleiste finden Sie eine Liste sämtlicher Ausnahmen

III.13.2 Vereinbarungen

Auf dieser Registerkarte werden die von Deutschland für den aktuell ausgewählten Stoff gezeichneten multilateralen Vereinbarungen angezeigt.

Bei Vereinbarungen, die nur zeitlich befristet gelten, wird dies in der Spalte „*Geltungsdauer*“ angegeben. Rechts daneben sind die Staaten aufgeführt, die die Vereinbarung gezeichnet haben.

Unter „*Zusatzinformationen*“ – „*Vorschriften*“ – „*Vereinbarungen*“ in der Menüleiste finden Sie eine Liste sämtlicher multilateraler Vereinbarungen.

III.13.3 Memorandum of Understanding (MoU)

Beförderung verpackter gefährlicher Güter mit Ro/Ro-Schiffen in der Ostsee.

III.14 Beförderungsvorschriften

III.14.1 Versandstücke

Wenn im ADR bzw. RID in der Spalte 16 der Tabelle A Sondervorschriften für Versandstücke angegeben sind, werden diese hier angezeigt.

Jede Vorschrift (hier nur ADR und RID) wird auf einer eigenen Registerkarte dargestellt.

III.14.2 Betrieb (ADR/ADN)

III.14.2.1 Ausrüstung und Betrieb (ADR)

Beim Anklicken der Schaltflächen öffnen sich neue Fenster, in denen Sie die entsprechenden Abschnitte des ADR nachlesen können.

Darunter werden Ihnen die in der Spalte 19 der Tabelle A des ADR angegebenen Sondervorschriften für den Betrieb angezeigt.

III.14.2.2 Ausrüstung der Schiffe (ADN)

Nach Anklicken der entsprechenden Schaltflächen können Sie die Abschnitte des ADN über Dokumente (8.1.2) und Feuerlöscheinrichtungen (8.1.4) in einem zusätzlichen Fenster lesen.

Im zweiten Abschnitt wird angegeben, welche besondere Ausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 des ADN an Bord sein muss. Über die Schaltfläche „*Hinweise*“ erhalten Sie zusätzliche Hinweise zur Schutzausrüstung. Beim Anklicken der Schaltfläche „*Ausrüstung*“ wird Ihnen die Bedeutung der Codierungen aus der Spalte 9 der Tabelle A des ADN angezeigt.

Im letzten Abschnitt werden Ihnen, wenn vorhanden, Vorschriften für die Lüftung von Trockengüterschiffen (ADN Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 10 bzw. Unterabschnitt 7.1.6.12) angezeigt. Über die Schaltfläche „*Hinweise*“ erhalten Sie allgemeine Hinweise zur Lüftung von Trockengüterschiffen.

III.14.3 Expressgut

Hier werden die nach Kapitel 7.6 geltenden und in Spalte 19 der Tabelle A des RID angegebenen Vorschriften für den Versand als Expressgut wiedergegeben.

III.14.4 Sicherung

III.14.4.1 ADR/RID/ADN

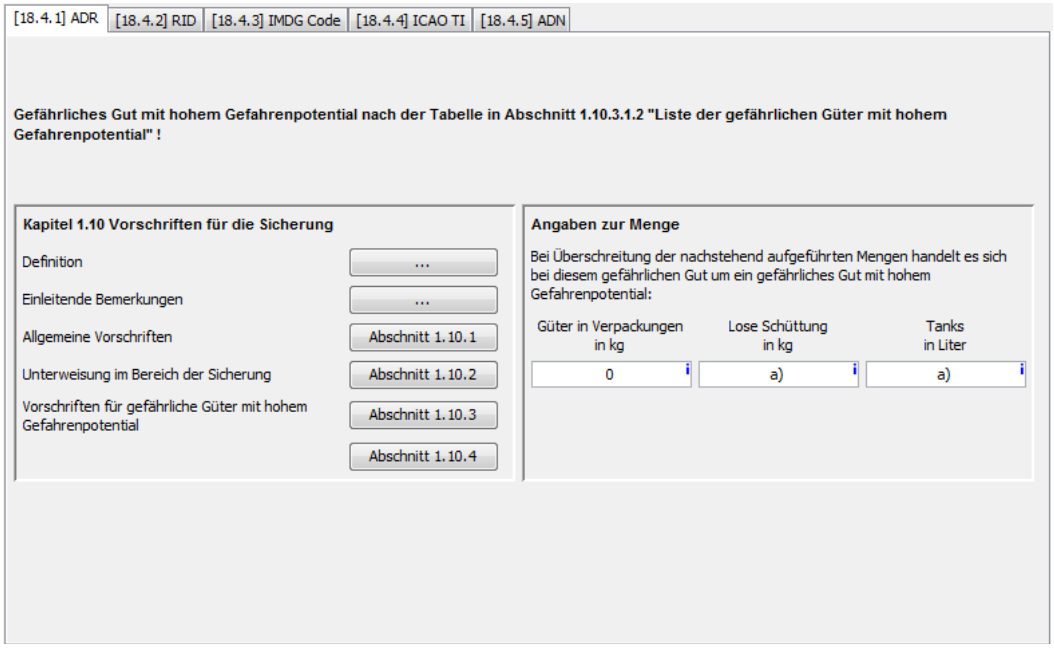

Im oberen Teil wird Ihnen mitgeteilt, ob es sich bei dem aktuell ausgewählten Stoff um ein gefährliches Gut mit hohem Gefahrenpotential nach der Tabelle im Unterabschnitt 1.10.3.1 des ADR, RID bzw. ADN handelt.

Durch Anklicken der Schaltflächen im linken Teil können Sie sich die entsprechenden Ausschnitte aus dem Kapitel 1.10 (Vorschriften für die Sicherung) des ADR, RID bzw. ADN anzeigen lassen.

Im rechten Teil wird Ihnen die für den aktuell ausgewählten Stoff geltende Zeile aus der Tabelle „Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential“ des Unterabschnittes 1.10.3.1 des ADR, RID bzw. ADN angezeigt. Die Bedeutung der Feldinhalte erhalten Sie durch Anklicken der Felder.

III.14.4.2 IMDG Code/ICAO TI

Unterhalb der Registerkarte wird Ihnen mitgeteilt, ob es sich bei dem aktuell ausgewählten Stoff um ein gefährliches Gut mit hohem Gefahrenpotential nach dem Abschnitt 1.4.3 des IMDG Codes bzw. der Tabelle 1-5 der ICAO TI handelt.

Durch Anklicken der Schaltflächen im linken Teil des darunterliegenden Fensters können Sie sich die entsprechenden Ausschnitte aus dem Kapitel 1.4 (Vorschriften für die Sicherung) des IMDG Codes bzw. aus dem Teil 1 des Kapitels 5 der ICAO TI anzeigen lassen.

IV. Zusatzinformationen – Grundlagen und Quellen zum Gefahrgutrecht

Diese finden Sie unter dem Menüpunkt „Zusatzinformation“.

IV.1 Zusatzinformationen – Vorschriften

IV.1.1 Nationale und internationale Vorschriften

In zwei Listen sind die bei der Erstellung der aktuellen Version der Datenbank GEFAHRGUT relevanten nationalen und internationalen Vorschriften mit den jeweiligen Fundstellen aufgeführt. Hierzu klicken Sie einfach die entsprechende „Vorschrift“ an.

IV.1.2 Ausnahmen

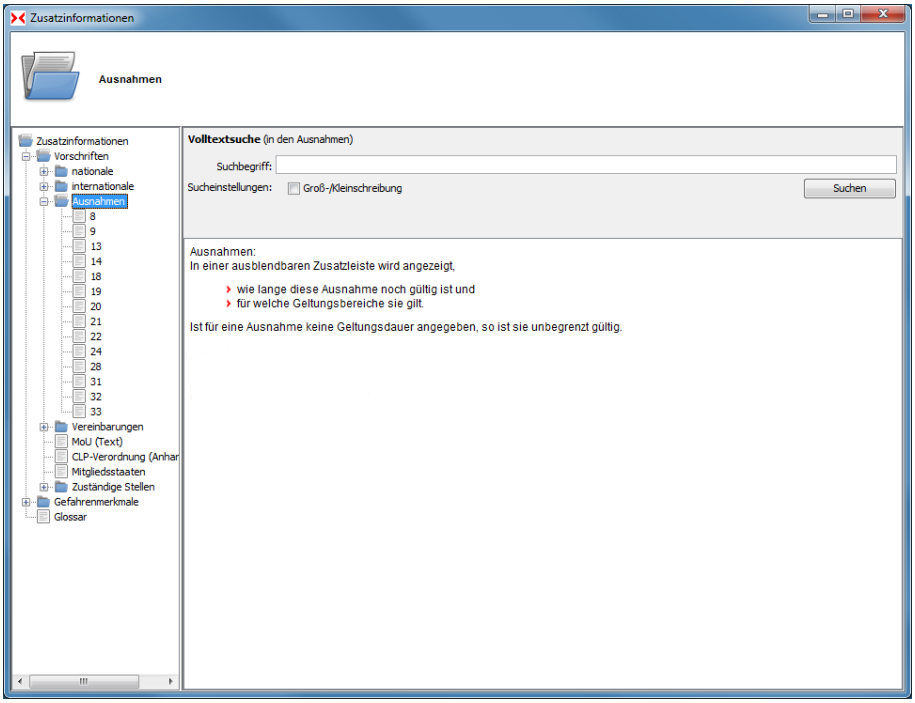

Hier finden Sie die Texte sämtlicher Ausnahmen der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV).

Sie haben die Möglichkeit eine Volltextsuche in den Ausnahmen durchzuführen. Geben Sie dazu den Suchbegriff in das Textfeld „*Suchbegriff*“ ein und klicken anschließend auf die Schaltfläche „*Suchen*“. Sie können die Suche auch durch Drücken der *RETURN-Taste* starten.

Die Nrn. der Ausnahmen, in denen der gesuchte Text vorkommt, werden rot dargestellt. Außerdem wird der Suchbegriff im Text der Ausnahme ebenfalls rot dargestellt.

(*siehe Screenshot auf der nächsten Seite*)

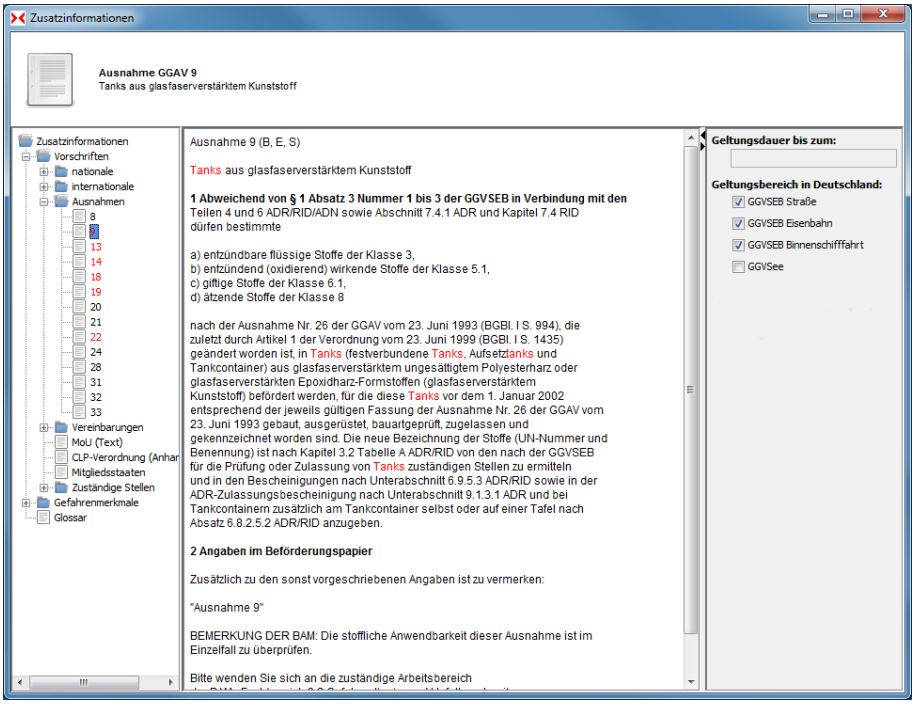
Zusatzinformationen
Ausnahme GGAV 9
Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff
Zusatzinformationen
Vorschriften
nationale
internationale
Ausnahmen
8
9
13
14
18
19
20
21
22
24
28
31
32
33
Vereinbarungen
MoU (Text)
CLP-Verordnung (Anhar
Mitgliedsstaaten
Zuständige Stellen
Gefahrenmerkmale
Glossar
Ausnahme 9 (B, E, S)
Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff
1 Abweichend von § 1 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 der GGVSEB in Verbindung mit den Teilen 4 und 6 ADR/RID/ADN sowie Abschnitt 7.4.1 ADR und Kapitel 7.4 RID dürfen bestimmte
a) entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3,
b) entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1,
c) giftige Stoffe der Klasse 6.1,
d) ätzende Stoffe der Klasse 8
nach der Ausnahme Nr. 26 der GGAV vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) geändert worden ist, in Tanks (festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer) aus glasfaserverstärktem ungesättigtem Polyesterharz oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) befördert werden, für die diese Tanks vor dem 1. Januar 2002 entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Ausnahme Nr. 26 der GGAV vom 23. Juni 1993 gebaut, ausgerüstet, bauartgeprüft, zugelassen und gekennzeichnet worden sind. Die neue Bezeichnung der Stoffe (UN-Nummer und Benennung) ist nach Kapitel 3.2 Tabelle A ADR/RID von den nach der GGVSEB für die Prüfung oder Zulassung von Tanks zuständigen Stellen zu ermitteln und in den Bescheinigungen nach Unterabschnitt 6.9.5.3 ADR/RID sowie in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR und bei Tankcontainern zusätzlich am Tankcontainer selbst oder auf einer Tafel nach Absatz 6.8.2.5.2 ADR/RID anzugeben.
2 Angaben im Beförderungspapier
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:
"Ausnahme 9"
BEMERKUNG DER BAM: Die stoffliche Anwendbarkeit dieser Ausnahme ist im Einzelfall zu überprüfen.
Bitte wenden Sie sich an die zuständige Arbeitsbereich
Geltungsdauer bis zum:
Geltungsbereich in Deutschland:
GGVSEB Straße
GGVSEB Eisenbahn
GGVSEB Binnenschifffahrt
GGVSee

Zu jedem Ausnahmetext wird in einer Zusatzleiste angezeigt, wie lange diese Ausnahme noch gültig ist und auf welche Bereiche/Verkehrsträger sie sich bezieht.
Ist für eine Ausnahme keine Geltungsdauer angegeben, so ist diese bis zu ihrer Änderung unbegrenzt gültig.

Durch Anklicken der Pfeile oben auf der rechten Trennlinie kann diese in die entsprechende Richtung verschoben und ein Teil der Anzeige somit ausgeblendet werden.
Wenn Sie den oberen Pfeil (◀) anklicken wird der Ausnahmetext verkleinert, und wenn Sie den unteren Pfeil (▶) anklicken, die Zusatzleiste.

Außerdem können Sie beide Trennlinien beliebig verschieben, indem Sie, wenn der Mauszeiger auf der Trennlinie zum Doppelpfeil (↔) wird, die Maus bei gedrückter Maustaste in die gewünschte Richtung schieben.

IV.1.3 Multilaterale Vereinbarungen

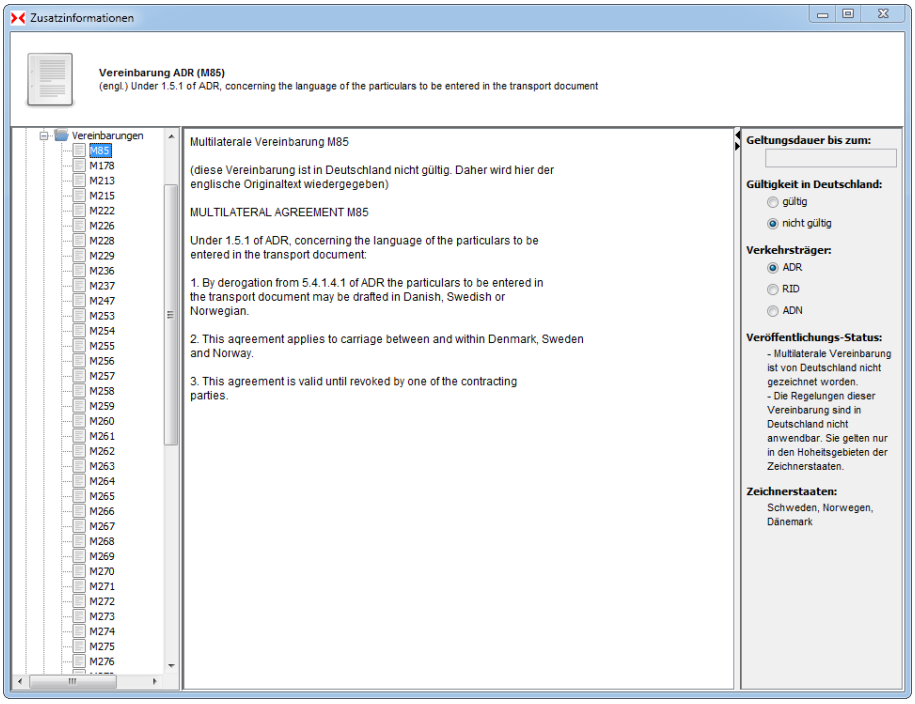

Sie können in diesem Abschnitt die Texte sämtlicher multilateraler Vereinbarungen nachlesen.

Auch hier haben Sie die Möglichkeit einer Volltextsuche (siehe Kapitel IV.1.2).

Es wird zu jeder Vereinbarung in der rechten Zusatzleiste angezeigt, wie lange diese Vereinbarung gültig ist, ob diese in Deutschland gültig ist, auf welchen Verkehrsträger diese sich bezieht, wie der Veröffentlichungsstatus lautet und welche Staaten diese Vereinbarung unterzeichnet haben.

Ist für eine Vereinbarung keine Geltungsdauer angegeben, so ist diese bis zu ihrem Widerruf unbegrenzt gültig.

Im Bereich „Verkehrsträger“ wird angegeben, ob sich die multilaterale Vereinbarung auf das ADR, RID oder ADN bezieht.

Im Veröffentlichungs-Status werden Angaben zur Wirksamkeit bzw. dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemacht.

Bei den Zeichnerstaaten werden alle Staaten aufgeführt, die diese Vereinbarung gezeichnet haben.

Auch dieses Fenster können Sie, wie in Kapitel IV.1.2 beschrieben, an Ihre Bedürfnisse anpassen.

IV.1.4 Memorandum of Understanding (MoU)

Der Text des *Memorandum of Understanding* für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter mit Ro/Ro-Schiffen in der Ostsee wird in diesem Abschnitt abgebildet (siehe auch Kapitel III.13.3).

IV.1.5 Anhang VI der CLP-Verordnung

Hier finden Sie die Tabellen des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als PDF-Dateien.

IV.1.6 Mitgliedsstaaten

Hier finden Sie Links zu den Mitgliedsstaaten vom ADR, RID und ADN.

IV.1.7 Zuständige Stellen

In diesem Bereich finden Sie Kontaktdaten für den Gefahrgutbereich national und international.

IV.2 Zusatzinformationen – Gefahrenmerkmale

IV.2.1 Gefahrenklassen

Hier erhalten Sie Informationen über die Bedeutung der verschiedenen Gefahrenklassen und eventueller Unterklassen.

IV.2.2 Verpackungsgruppen

In diesem Abschnitt können Sie die Definition der Verpackungsgruppen nachlesen.

IV.3 Zusatzinformationen – Glossar

Im Glossar finden Sie Erklärungen zu im Gefahrgutbereich gebräuchlichen Begriffen und Abkürzungen.

Wenn Sie die roten Textstellen im Glossar anklicken, werden Sie entweder auf den entsprechenden Eintrag im Glossar (z. B. „RID“ beim Eintrag „ADR“) oder auf die dort angegebene Internet-Seite (z. B. „http://www.bam.de“ im Eintrag „BAM“) geleitet.

V. Hilfe

Wenn Sie Hilfe benötigen oder Fragen zur Datenbank GEFAHRGUT haben, klicken Sie den Menüpunkt „Hilfe“ an.

V.1 Hilfe - Benutzerhandbuch

Hier haben Sie die Möglichkeit, sich dieses Handbuch als PDF-Dokument in Ihrem Browser anzeigen zu lassen.

Dieses Benutzerhandbuch erreichen Sie auch durch Drücken der Taste „*F1*“.

V.2 Hilfe - Tutorial

Es ist geplant, in zukünftigen Versionen der Datenbank GEFAHRGUT hier ein interaktives Tutorial anzubieten.

V.3 Hilfe – Versionshinweise

Hier finden Sie Informationen zur aktuellen Version der Datenbank GEFAHRGUT.

V.4 Hilfe – Credits

Unter dem Punkt „*Credits*“ finden Sie Verweise auf bei der Programmierung der Datenbank GEFAHRGUT verwendeten Quellen und Bibliotheken.

V.5 Hilfe – Info

V.5.1 Kontakt

Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, finden Sie hier verschiedene Möglichkeiten, wie Sie mit uns Kontakt aufnehmen können.

Hinter den roten Texten verbergen sich Links zu den entsprechenden Internet-Seiten.

V.5.2 Partner

Eine Auflistung der Partner des Arbeitsbereiches Datenbank GEFAHRGUT inkl. Kontaktdaten ist unter dem Punkt „*Partner*“ aufrufbar.

V.5.3 Historie

Hier ist die Historie der Datenbank GEFAHRGUT kurz dargestellt.

V.5.4 Nutzungsbedingungen

Hier sind die Nutzungsbedingungen der Datenbank GEFAHRGUT abgebildet.

V.5.5 Copyright

Hier stehen Hinweise zum Copyright.

Stichwortverzeichnis

Seite

% 7, 15
* 15
§35 GGVSEB 29
1.10 ADN 42
1.10 ADR 42
1.10 RID 42
1.10.3.1 ADN 42
1.10.3.1 ADR 42
1.10.3.1 RID 42
1.4.3 IMDG 42
3.2 ADR 36
3.2 RID 36
4.3.1.1 IMDG 36
4.3.2 IMDG 36
7.1.1.11 ADN 36
7.1.4 ADN 38
7.1.4.10 ADN 38
7.1.6 ADN 36
7.1.6.12 ADN 41
7.3.1.1 a) ADR 36
7.3.1.1 a) RID 36
7.3.1.1 b) ADR 36
7.3.1.1 b) RID 36
7.3.2 ADR 36
7.3.2 RID 36
7.3.3 ADR 36
7.3.3 RID 36
7.5.4 ADR 38
7.5.4 RID 38
7.6 RID 41
8.1.2 ADN 41
8.1.4 ADN 41
8.1.5 ADN 41

A

Abkürzungen 46
ADN 35, 36, 38
ADN 1.10 42
ADN 1.10.3.1 42
ADN 7.1.1.11 36
ADN 7.1.4 38
ADN 7.1.4.10 38
ADN 7.1.6 36
ADN 7.1.6.12 41
ADN 8.1.2 41
ADN 8.1.4 41
ADN 8.1.5 41
ADN Tabelle A Spalte 9 41
ADN Tabelle A Spalte 10 41
ADR 36, 38
ADR 1.10 42
ADR 1.10.3.1 42
ADR 3.2 36
ADR 7.3.1.1 a) 36
ADR 7.3.1.1 b) 36
ADR 7.3.2 36
ADR 7.3.3 36
ADR 7.5.4 38
ADR Tabelle A 36
ADR Tabelle A Spalte 16 41
ADR Tabelle A Spalte 19 41
ADR-Tank 31, 35
Aggregatzustand 24
allgemeine n.a.g.-Positionen 18
Anhang VI (CLP-Verordnung) 16, 24, 27, 45
Anlage B 32
Anmelden 9
Anzeigesprache 20
Aufschriften 30
Auskleidungswerkstoffe 28
Ausnahmen 40, 43
Ausrüstung 41
Außenverpackungen 35
Auswahlkästchen 13

B

BAM-Name 6
BAM-Nummer 6
Bedienelemente 11
Beförderungsausschlüsse 29
Beförderungspapiere 29, 39
Beförderungsvorschriften 41
Begleitpapiere 39
Begrenzte Mengen 32
Benutzer-ID 9
Beschränkungen für Straßentunnel 29
Beständigkeit 28
Betrieb 41
Blaue Datenzeilen 13
Blaues **i** 14

C

CAS-Nummer 27
CLP-Verordnung 16, 24, 27, 45
Copyright 47
Credits 47

D

Deinstallation 10
Dichtungswerkstoffe 28
Dokumentation 39
Drucken 26

E

EG-Nummer 27
Eigenschaften 28
Eingabefeld 11
Einzelplatzanwendung 8, 9
Einzelverpackungen 33
EQ ..... *Siehe* Freigestellte Mengen
Ergänzung 7
Erweiterte Suchfunktion 12
Excepted Quantities ..... *Siehe* Freigestellte Mengen
Expressgut 41

F

Fahr- bzw. Fahrwegbeschränkung ... 29
Fahrwegbeschränkungen ... 29
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks ... 35
Fahrzeuge ... 31
Fahrzeugtyp ... 35
Fensteraufbau ... 14
Fensteraufbau Themen ... 23
Fensteraufbau Trefferliste ... 19
Feuerlöscheinrichtungen ... 41
flüssig* ... 24
Freigestellte Mengen ... 32
Freistellung ... 32

G

Gattungseintragungen ... 18
Gefahrenklassen ... 46
Gefahrenmerkmale ... 46
Gefahrgut-Ausnahmeverordnung ... 43
Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt ... 40
Gefahrgutverordnung Eisenbahn ... 40
Gefahrgutverordnung See ... 40
Gefahrgutverordnung Straße ... 40
GGAV ... 43
GGVBinSch ... 40
GGVSE ... 40
GGVSEB ... 29
GGVSee ... 40
Glossar ... 46
Großpackmittel ... 30, 34
Großverpackung ... 30, 35
Großzettel ... 30

H

Hilfe ... 47
hohes Gefahrenpotential ... 42

I

i… ... 14
IBC ... 30, 34
ICAO ... 38
ICAO Tabelle 1-5 ... 42
ICAO TI ... 36
IMDG ... 38
IMDG 1.4.3 ... 42
IMDG 4.3.1.1 ... 36
IMDG 4.3.2 ... 36
IMDG Code ... 36
IMDG Gefahrgutliste, Spalte 17 ... 28
IMSBC Code ... 36
Indexliste (CLP-Verordnung) ... 16, 24
Info ... 47
Informationen zu Feldinhalten ... 14
Innenverpackung ... 35
Internetanwendung ... 8, 9

K

Kenngrößen ... 27
Kennwort ... 9
Kennzeichnung ... 30, 31
Kennzeichnungsangaben ... 30
Klassifizierung ... 24, 28
KN-Unterposition ... 27
Kontakt ... 47
Kontrolltemperatur ... 35
Kurzinfo ... 26

L

Limited Quantities ... *Siehe* Begrenzte Mengen
Lose Schüttung ... 36
LP ... 30, 35
LQ ... *Siehe* Begrenzte Mengen
Lüftung ... 41
Lupe ... 14

M

MARPOL ... 27
Meeresschadstoff ... 27
Memorandum of Understanding (MoU) ... 41, 45
Menüleiste ... 11, 14, 19, 23
Metallische Werkstoffe ... 28
Mitgliedsstaaten ... 46
MoU ... *Siehe* Memorandum of Understanding
Multilaterale Vereinbarungen ... 41, 45

N

Namen ... 29
Namen für die Beförderungspapiere ... 29
NHM-Code ... 27
Notfalltemperatur ... 35
Nutzungsbedingungen ... 47

O

Optionsfeld ... 13

P

P200 ... 34
P208 ... 34
Packing Instruction ... *Siehe* Verpackungsvorschrift
Paragraph 35 GGVSEB ... 29
Partner ... 47
Passwort ... *Siehe* Kennwort
Physikalisch-chemische Stoffdaten ... 27
PI… ... *Siehe* Verpackungsvorschrift
PI200 ... 34
PI219 ... 34
Placard ... 30
Platzhalter ... 15
Polymere Dichtungs- und Auskleidungswerkstoffe ... 28
Prozent ... *Siehe* %

R

Radiobutton ... 13
Recherche ... 14
Registerkarten ... 13
RID ... 36, 38
RID 1.10 ... 42
RID 1.10.3.1 ... 42
RID 3.2 ... 36
RID 7.3.1.1 a) ... 36
RID 7.3.1.1 b) ... 36
RID 7.3.2 ... 36
RID 7.3.3 ... 36
RID 7.5.4 ... 38
RID 7.6 ... 41
RID Tabelle A ... 36
RID Tabelle A Spalte 16 ... 41
RID Tabelle A Spalte 19 ... 41
RID-Tank ... 31, 35

S

Sammelpositionen ... 6, 18
Schmelzpunkt ... 24
Schüttgut-Container ... 31
Schüttgut-Fahrzeug ... 31
Schutzausrüstung ... 41
Screenshot ... 25
Seeschiff ... 36
Sicherung ... 42
Sondervorschrift ... 28, 33
Sondervorschriften für Ausrüstung und Betrieb ... 41
Sondervorschriften für Versandstücke ... 41
Spalte 9 (Tabelle A, ADN) ... 41
Spalte 10 (Tabelle A, ADN) ... 41
Spalte 16 (Tabelle A, ADR) ... 41
Spalte 16 (Tabelle A, RID) ... 41
Spalte 17 (Gefahrgutliste, IMDG) ... 28
Spalte 19 (Tabelle A, ADR) ... 41
Spalte 19 (Tabelle A, RID) ... 41
spezifische n.a.g.-Positionen ... 18
Start der Anwendung ... 9
Staukategorie ... 38
Stauung ... 37
Stoffauswahl ... 19
Stoffdaten ... 27
Stückgut-Container ... 31
Suchbereich ... 14
Suchen ... 12
Suchfunktion ... 12
Suchkriterien ... 15, 16, 18
Symbol ... 30
Synonyme ... 29
Systemvoraussetzungen ... 8

T

Tabelle 1-5 ICAO ... 42
Tabelle A ADN ... 41
Tabelle A ADR ... 36, 41
Tabelle A RID ... 36, 41
Tabelle C ADN ... 35
Tank ... 24, 31, 35
Tank-Anweisung ... 35
Tank-Codierung ... 35
Tankcontainer ... 31
Tankfahrzeug ... 35
Tankschiff ... 35
Tankwagen ... 31
TARIC-Unterposition ... 27
Technische Benennung ... 29
Technischer Name ... 7
Themen ... 14
Themenauswahl ... 17, 23
Themenbaum ... 14, 17, 19
Themenbereich ... 23
Themenwahl-Icons ... 23
Tooltip ... 13
Transport-Status ... 28
Treffer einschränken ... 20
Trefferliste ... 15, 16, 19
Trenntabelle ... 37, 38, 39
Trennung ... 37
Trockengüterschiff ... 41
Tunnelcode ... 29
Tutorial ... 47

U

Umschließungen ... 33
UN-Tank ... 35
Urkunden ... 41

V

Vereinbarungen ... 41, 45
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ... 16, 24, 27, 45
Verpackung ... 33
Verpackungen ... 30
Verpackungsanweisung ... 33, 35
Verpackungscode ... 33, 34
Verpackungsgruppen ... 46
Verpackungsmethode ... 35
Verpackungsvorschrift ... 34
Versandstücke ... 41
Versionshinweise ... 47
Verträglichkeitsgruppe ... 37, 39
Vorschriften ... 20, 43
Vorschriften für die Beförderung als Expressgut (RID) 41
Vorschriften-Name ... 7, 29
Vorschriftenstand ... 20

W

Warnhinweise ... 31
Werkstoffbeständigkeit ... 28
Werkstoffbeständigkeitsbewertung ... 28
Werteliste ... 11

Z

Zusammengesetzte Verpackung ... 34
Zusammenladung ... 37
Zusammenladungstabelle ... 37, 39
Zusammenpackung ... 36
Zuständige Stellen ... 46
Zwischenverpackung ... 35